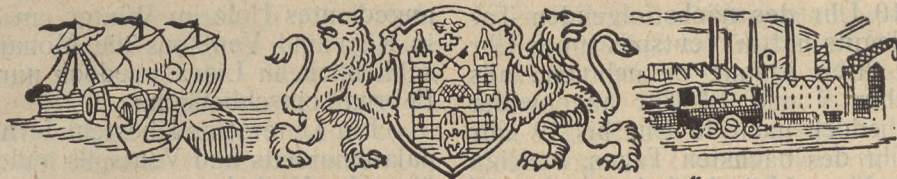


Rigaer Wirtschaftszeitung



WIRTSCHAFTSPOLITISCHES WOCHENBLATT FÜR DIE OSTSEESTAATEN

Redaktion, Expedition und Inseratenannahme: Riga, Jēkaba ielā 16. Tel. 27036. Sprechstunden der Redaktion von 12—3 Uhr. Geschäftsstunden der Expedition und Inseratenannahme von 10—4 Uhr.

Bezugspreis: 1 Jahr Ls 14.—, 1/2 Jahr Ls 7.50, 1/4 Jahr Ls 4.—, Einzelnummern Ls —.70. Giro-Kont: Postscheckkonto Nr. 1130. Anzeigenpreis: 1 Seite Ls 80.—, 1/2 Seite Ls 46.—, 1/4 Seite Ls 24.— und 1/8 Seite Ls 13.—. Vorzugsplätze laut besonderem Tarif.

Für das Ausland gelten dieselben Preise in deutscher Reichsmark.

Erscheint jeden zweiten Sonnabend.

Der Bezugsquellennachweis und der Informationsteil erscheinen in der ersten Sonnabendnummer eines jeden Monats.

14. Jahrg.

Sonnabend, den 5. August 1939

Nr. 16

Angeglichene Handelsgebräuche in den Häfen Lettlands.

Handelsgebräuchen fällt im Rechtsleben eine wichtige Rolle zu, sie ergänzen die Gesetze. Eine ganze Reihe von Normen des Handelsrechts ist auf Handelsgebräuche zurückzuführen. Die ersten Kodexe des Handelsrechts waren nichts anderes als Sammlungen von Handelsgebräuchen, so z. B. der bekannte Wisbyer Handelskodex, der in den Ländern der Nord- und Ostsee zur Anwendung gelangte. Im Gegensatz zu den Gesetzesnormen, die von den zuständigen staatlichen Stellen geformt werden, verdanken Handelsgebräuche ihr Entstehen der langjährigen Übung. Die gesetzgeberische Gewalt greift in das Gebiet der Handelsgebräuche nur von der formellen Seite ein. Sie legt fest, welche öffentlichen Körperschaften befugt sind, Handelsgebräuche festzustellen und sie zu kodifizieren.

In Lettland steht dieses Recht, gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1935 über die Handels- und Industrie-Kammer, dieser Körperschaft zu. Bis dahin wurden die Handelsgebräuche in den Hafenstädten Lettlands von den örtlichen Börsen-Komitees festgestellt und gesammelt. Diese Komitees haben auf dem Gebiet der Kodifizierung und der Erläuterung der Hafengebräuche eine beachtliche Arbeit geleistet. Der reibungslose Verlauf der Schifffahrt in den Häfen Lettlands ist nicht zum geringen Teil darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen über die Ladungs- und Löschmengen, über die Bedeutung der in Frachtdokumenten anzutreffenden Ausdrücke, über die Anmeldung der abgeschlossenen Schiffe zur Lade- oder Löschbereitschaft, über die Verholung von Schiffen usw. in den örtlichen Hafengebräuchen genau festgelegt waren.

Bei Gelegenheit der Verabschiedung des Staatshaushalts für 1936 nahm das Ministerkabinett zur Frage der Hafengebräuche Stellung und beauftragte die Handels- und Industrie-Kammer, diese Gebräuche in den Häfen Lettlands einer Durchsicht zu unterziehen.

Die Handels- und Industriekammer trat zuerst an die Rigaer Gebräuche heran. Die Durchsicht wurde 1938 beendet und der neue Wortlaut der Rigaer Hafengebräuche in demselben Jahr in Nr. 92 des Regierungsblattes veröffentlicht.

Hierauf beauftragte die Kammer die Vereine der Kaufleute und Industriellen in den Hafenstädten Liepāja und Ventspils, die an die Stelle der inzwischen aufgelösten dortigen Börsen-Komitees getreten waren, auch die dortigen Hafengebräuche zu überprüfen und sie nach Möglichkeit den

Rigaer Gebräuchen anzupassen, soweit die anders gestalteten örtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen. Die Kammer ging bei dieser ihrer Anregung augenscheinlich von der Einstellung aus, daß alle drei Häfen dem Außenhandel des Staates zu dienen haben, und da sie zudem räumlich nahe bei einander belegen sind, so erscheint es wünschenswert, daß im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Schifffahrt die Lade- und Löschbedingungen möglichst in allen Häfen Lettlands die gleichen sein sollen. Streng juristisch genommen, wurde freilich bei der in die Wege geleiteten Durchsicht der Hafengebräuche in Liepāja und Ventspils weniger auf die in der Zwischenzeit seit der letzten Kodifizierung eingetretenen Abweichungen von der bisherigen Übung geachtet, als vielmehr auf die Angleichung an die neuen Rigaer Hafengebräuche.

Das Ziel, das die Handels- und Industrie-Kammer sich gesteckt hatte, die Hafengebräuche in Liepāja und Ventspils auf die Rigaer Gebräuche auszurichten, ist erreicht worden. Wie aus dem Wortlaut der inzwischen veröffentlichten Hafengebräuche in Liepāja und Ventspils zu ersehen ist (»Vald. Vēstn.« Nr. Nr. 112 und 113 vom 20. und 22. Mai 1939), sind sie bis zu dem Ausmaß den Rigaer Gebräuchen angepaßt, daß die Handels- und Industrie-Kammer bei der Drucklegung der gesammelten Hafengebräuche der Häfen Lettlands davon absehen konnte, die Gebräuche in Liepāja und Ventspils selbständig anzuführen. Sie begnügte sich daher, nur den Wortlaut der Rigaer Hafengebräuche unverkürzt zu geben und in Fußnoten darauf hinzuweisen, inwiefern in Liepāja und Ventspils von ihnen abweichende Übungen bestehen.

Diese Sammlung der Hafengebräuche der Städte Lettlands ist bisher in lettischer und englischer Sprache erschienen. Eine deutsche Ausgabe befindet sich in Vorbereitung.

Die Rigaer Hafengebräuche umfassen 39 Artikel; auch die Gebräuche in Liepāja und Ventspils sind in 39 Artikeln dargelegt, wobei 26 Artikel sich ihrem Wortlaut nach vollständig mit den Rigaer Gebräuchen decken. Eine Abweichung von den Rigaer Gebräuchen liegt nur in folgenden Fragen vor: Lademengen bei Holz, Beginn der Lade- und Löschzeit, Verholung von Schiffen und Gebühren.

In der Frage des Beginns der Lade- und Löschzeit sind die Gebräuche in Ventspils am weitgehendsten aufgeteilt, wobei hier im Gegensatz zu Riga und Liepāja auch ein Unterschied zwischen dem Laden und Löschen gemacht wird.

Falls sich in Ventspils ein Schiff zwischen 9 und 10 Uhr löschbereit gemeldet hat, so muß der Empfänger mit der Entgegennahme der Ladung um 13 Uhr beginnen; falls die Meldung jedoch zwischen 10 und 13 Uhr erfolgt, dann um 8 Uhr des nächstfolgenden Tages und falls endlich zwischen 13 und 19 Uhr, dann um 10 Uhr des nächstfolgenden Tages. Die Zustellung des Ladeguts hat in Ventspils um 8 Uhr des nächstfolgenden Tages ihren Anfang zu nehmen, falls die Ladebereitschaft zwischen 9 und 13 Uhr angemeldet wurde. Falls die Meldung jedoch nach 13 Uhr bis 19 Uhr einging, dann erst um 10 Uhr des nächsten Tages. In Riga sind ohne Unterschied die Lade- und Löscharbeiten in Angriff zu nehmen, sobald das abgeschlossene Schiff sich zwischen 9 und 10 Uhr meldet; falls die Meldung in die Zeit von 10—16 Uhr fällt, dann um 8 Uhr des nächsten Tages und falls zwischen 16 und 18 Uhr, dann um 15 Uhr des nächsten Tages. Am einfachsten ist die Frage in Liepāja geregelt: fällt die Meldung in die Zeit von 9—10 Uhr, dann hat das Löschen oder Laden um 13 Uhr desselben Tages zu beginnen, fällt sie jedoch in die Zeit von 16—18 Uhr, dann am nächsten Tag mit Beginn der üblichen Arbeitszeit im Hafen.

Was die Lademengen von Holz anbelangt, so sind die in den einzelnen Häfen Lettlands hierfür bestehenden Gebräuche aus folgender Zusammenstellung zu ersehen (die Mengen verstehen sich je Schiffsluke):

	Riga	Liepāja	Ventspils
Bohlen und Bohlenenden (Stds.)	30	30	25
Bretter und Bretterenden (Stds.)	22,5	22,5	20
Gruben- und Papierholz (Kubiikaden)	30	35	30
Schwellen (Loads)	150	150	130
Rundholz (Loads)	45	45	50
Pfosten (Loads)	60	60	50
Birken-, Espen-, Ellernklötze (Loads)	60	60	50
Espen-, Tannenpapierholz (Kbkiaden)	25	30	25

	Riga	Liepāja	Ventspils
Brussen und Mauerlatten (Loads)	100	100	100
Kappbalken (Tults)	30	30	25

Diese Mengen ermäßigen sich für auf dem Wasserwege angedientes Holz im Winter um 20%. Als Winterzeit gelten in Riga und Ventspils die Monate Dezember bis März einschließlich, in Liepāja jedoch nur die Monate Dezember bis Februar einschließlich.

Ein Unterschied besteht ferner zwischen Riga und Liepāja einerseits und Ventspils andererseits in den Gebräuchen über die Verholung von gecharterten Schiffen für eigene Rechnung. In Riga und Liepāja brauchen solche Schiffe nur einmal zu verholen. Eine zweite Verholung kann vom Schiff nur in dem Fall verlangt werden, falls die Ladung sich aus verschiedenartigen Waren zusammensetzt, z. B. aus Holz und Getreide. In Ventspils kann dagegen der Ablader beanspruchen, daß das befrachtete Schiff dreimal verholt, sobald ihm an einer jeden Ladestelle nicht weniger als die an einem Tage usancenmäßig anzuliefernde Warenmenge angedient wird.

Die Rigaer Hafengebräuche unterscheiden sich sodann von denen in Liepāja und Ventspils in der Beziehung, daß in den beiden letzteren Häfen Schiffe, falls sie einen Frachtvorstoß genommen haben, hierfür eine Provision von 1¼% zu vergüten haben. In Liepāja und Ventspils wird ferner allen Schiffen 1% für die Einkassierung der Fracht berechnet, sobald diese den Betrag von 10 000 Ls nicht übersteigt, und ½% bei höheren Frachtbeträgen. Riga kennt eine solche Gebühr nicht. Schließlich haben in den beiden genannten Häfen alle Schiffe noch eine geringe Gebühr zum Besten der örtlichen wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften zu erlegen nach Sätzen, die vom Finanzminister bestätigt werden.

— nn —

I N L A N D

Außenhandel. Nach den vorläufigen Feststellungen der Staatlichen Statistischen Verwaltung hat sich im Juni sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr Lettlands, verglichen mit dem Vorjahr, gehoben. Die Ausfuhr erreichte einen Wert von 22,32 Mill. Ls (Juni 1938 — 19,3 Mill.) und die Einfuhr einen solchen von 22,50 Mill. Ls (19,7 Mill.). Die Bilanz erscheint damit fast ausgeglichen, da die Einfuhr die Ausfuhr nur um 180 000 Ls übersteigt. Im Juni 1938 lag ein Passivum von 0,4 Mill. Ls vor.

Auch die Halbjahresbilanz des Außenhandels Lettlands zeigt ein freundliches Bild, da eine beachtliche Aufwärtsentwicklung der Umsätze vorliegt. Nach den vorläufigen Ergebnissen der statistischen Erhebungen verlief der Außenhandel im 1. Halbjahr nachstehend:

	1. Halbjahr 1939	1. Halbjahr 1938
Ausfuhr	118,2 Mill. Ls	94,0 Mill. Ls
Einfuhr	118,1 „ „	110,8 „ „
Bilanz	+ 0,1 „ „	— 16,8 „ „

Holzverkäufe nach Deutschland. Behufs besserer Regelung der HolzAusfuhr nach Deutschland, begab sich kürzlich ein Ausschuß unter Leitung des Vorstehers der Ausfuhrabteilung des Außenhandelsdepartements nach Deutschland. Zu diesem Ausschuß gehören ferner Vertreter des Finanz- und Landwirtschaftsministeriums, sowie der staatlichen Aktiengesellschaft »Latvijas Koks«.

Über das Ergebnis dieser Besprechungen teilt die Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft folgendes mit:

Das am 29. 3. 1939 zwischen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft und der lettländischen Sektion des deutsch-lettländischen forst- und holzwirtschaftlichen Ausschusses getroffene Preisabkommen ist bei den vom 24. bis 27. Juli stattgefundenen Verhandlungen einer

Revision unterzogen worden. Das Abkommen vom 29. März tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft; ab 27. Juli gelten neue Preise, deren Innehaltung die Anwendung der ermäßigten Zollsätze nach sich zieht. Das neue Abkommen betrifft die wichtigsten Rundholz- und Schnittholz-Sortimente.

Die zur Einfuhr aus Lettland zugelassenen deutschen Firmen können nähere Einzelheiten bei der Hauptgeschäftsstelle der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Berlin-Grünwald, Winklerstraße 24, erfragen.

Stand der Felder. Im Juni haben sich durchschnittlich die Ernteaussichten in Lettland gebessert. Für Weizen lauten die Ermittlungen auf 2,87 (5 — sehr gut, 4 — gut, 3 — durchschnittlich, 2 — unter Durchschnitt) gegenüber 2,66 im Mai und für Roggen auf 3,45 gegenüber 3,10. Inbezug auf das Sommergetreide wird folgender Felderstand gemeldet: 0,53% — 5 (Juni 1938 — 2,62%), 23,85% — 4 (31,84%), 58,21% — 3 (50,77%), 10,64% — 2 (11,38%) und 6,77% — 1 (schlecht) (3,39%). Die Angaben für Flachs lauten: 0,98% — 5 (0,59%), 14,76% — 4 (20,40%), 50,98% — 3 (54,40%), 23,63% — 2 (17,16%) und 9,65% — 1 (7,36%).

FlachsAnbau. Die Anbaufläche von Flachs umfaßt nach den Angaben der staatlichen Flachsmonopolverwaltung in diesem Jahr rund 72 000 ha und ist damit um etwa 10% größer als 1938.

Neuordnung der Rigaer Börse. Durch Verfügung des Finanzministers vom 28. 7. 39, die in Nr. 168 des »Vald. Vēstn.« vom 29. Juli 1939 veröffentlicht ist, sind die bisherigen Satzungen der Rigaer Börse vom 7. 3. 24 aufgehoben und der auf Grund des neuen Gesetzes über die Rigaer Börse (s. »R. W.« Nr. 15/39, S. 151) gewählte neue Börsenvorstand bestätigt. Der neue Vorstand übernimmt die Leitung der Börse, sowie alle Vermögensobjekte und Verpflichtungen des ehemaligen Rigaer Börsenvereins ab 31. Juli 1939.

Abänderungen der Rigaer Hafengebräuche. Die Rigaer Hafengebräuche haben einige Abänderungen erfahren, die von der Handels- und Industrie-Kammer Lettlands bekanntgegeben werden. Unter anderem lautet § 24, Abs. 1 jetzt folgendermaßen: »Regen und Schneefall gilt als Grund zur Unterbrechung der Verladung von Getreide, Flachs, Hede und anderen Waren, die unter der Feuchtigkeit leiden, sowie von Holzmaterialien höherer Qualität, wie: Sägewaren 1. und 2. Sorte und unsortierte Sägeware, gehobeltes Material, Kistenteile, falls diese in gedeckten Leichtern oder sonst vollständig gedeckt dem Schiff angeliefert worden sind.«

Abänderung der obligatorischen Verordnungen für die Häfen in Riga, Liepāja und Ventspils. Das Seedepartement gibt in Nr. 159 des »Vald. Vēstn.« vom 19. 7. 39 bekannt, daß § 125 bzw. 104 der verbindlichen Verordnungen für die Häfen Riga, Liepāja und Ventspils abgeändert worden ist und nunmehr folgendermaßen lautet:

»§ 125. (bzw. § 104). Es ist verboten im Umkreis, wo Güter gehoben oder herabgelassen werden, zu stehen und umherzugehen, solange nicht die Tätigkeit der Wintschen eingestellt ist. Die Arbeit der Wintschen leitet der Arbeiter, der die Kette oder die Schlinge der Wintsche bedient, und der Wintschmann hat nur die Anordnungen dieses Arbeiters und des Kapitäns oder des Steuermanns zu befolgen.

Als Wintschleute können auf ausländischen Schiffen mit Dampfwintschen nur solche Personen angestellt werden, die die lettische Sprache beherrschen, und denen der Hafenkaptän eine Bescheinigung, daß sie in einer vom Hafenkaptän ernannten Kommission eine praktische Prüfung bestanden haben, ausgestellt hat. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis des Hafenkaptäns zulässig. Wintschleute gelten als im Schiffsdienst stehende Personen. Bestimmungen über die Prüfung von Wintschleuten erläßt der Direktor des Seedepartements.« Diese Änderung ist ab 1. August d. J. anzuwenden.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Bestimmungen über die Prüfung von Wintschleuten.

Der Direktor des See-Departements hat am 25. 7. 39 Bestimmungen über die Prüfung von Wintschleuten erlassen, die der »Vald. Vēstn.« in seiner Nr. 165 vom 26. 7. 39 bringt und folgenden Inhalt haben:

- § 1. Personen, die das Recht erhalten wollen, als Wintschleute auf ausländischen Schiffen mit Dampfwintschen zu arbeiten, müssen eine Prüfung in einer vom Hafenkaptän bestimmten Kommission ablegen.
Von der Prüfung sind diplomierte Schiffsführer und Mechaniker befreit.
- § 2. Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die:
- 1) das 20. Jahresalter erreicht haben,
 - 2) mindestens 6 Monate bei Stauereiarbeiten beschäftigt gewesen sind und mindestens 12 Monate auf Seehandelsschiffen getahren und im Bestand der Maschinen- oder Deckmannschaft gedient haben,
 - 3) bezüglich ihrer Gesundheit als für die Arbeiten eines Wintschmannes geeignet anerkannt worden sind.
- § 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung und um Aushändigung einer Bescheinigung über die Eignung als Wintschmann ist dem Hafenkaptän einzureichen, wobei ihm beizufügen sind:
- 1) eine Bescheinigung über die Ausübung der Obliegenheiten eines Seemanns oder bei Stauereiarbeiten.
 - 2) die vom Hafenarzt ausgestellte Bescheinigung über den Gesundheitszustand und
 - 3) Ls 2,— Prüfungsgebühren.
- § 4. Die Prüfungs-Kommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern zusammen. Vorsitzender der Kommission ist der Hafenkaptän, der Gehilfe des Hafenkaptäns oder ein Stellvertreter.
- § 5. Der Prüfungskandidat muß den Aufbau einer Dampfwintsche, ihre Einrichtung, ihre Arbeitsgrundlagen und ihre Bedienung beherrschen.
- § 6. Allen denen, die die Prüfung bestehen, händigt der Hafenkaptän eine Bescheinigung über die Eignung als Wintschmann aus.
- § 7. Personen, die die Prüfung nicht bestehen, können ehestens nach 3 Monaten von neuem geprüft werden.

Index der industriellen Erzeugung. Nimmt man den Durchschnitt der industriellen Erzeugung Lettlands für die Jahre 1930—1933 mit 100, so ergibt sich für das laufende Jahr folgender Stand: Januar — 174, Februar — 174, März — 188, April — 161 und Mai — 177.

Schiffsverkehr. Im Juni liefen in alle Häfen Lettlands zusammengenommen 239 Schiffe mit 113 161 NRT ein gegenüber 233 Schiffen mit 119 223 NRT im Juni des Vorjahrs. Der Zahl nach war daher die Schiffsbewegung in diesem Jahr im Juni etwas lebhafter, dem Rauminhalt der eingelaufenen Schiffe nach dagegen etwas schwächer. Der Ausgangsverkehr bietet ein ähnliches Bild: es liefen im Juni insgesamt 234 Schiffe mit 110 581 NRT aus gegenüber 231 Schiffen mit 125 274 NRT im gleichen Monat des Vorjahrs. In den angeführten Ziffern sind Schiffe, die zur Aufnahme oder Löschung von Ladung mehrere lettländische Häfen anliefen, nur einmal gezählt und angeführt.

An dem angegebenen Gesamtumschlag waren die größeren Häfen mit folgenden Ziffern beteiligt:

E i n g a n g s v e r k e h r

	Juni 1939		Juni 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	168	88 790	159	94 443
Liepāja	65	37 458	57	27 411
Ventspils	49	21 645	47	20 913

A u s g a n g s v e r k e h r

	Juni 1939		Juni 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Riga	167	96 295	160	99 816
Liepāja	64	30 861	60	31 657
Ventspils	50	22 085	42	19 467

Zusammengefaßt erhalten wir über die Schiffsbewegung in den Häfen Lettlands im 1. Halbjahr folgende Angaben:

E i n g a n g s v e r k e h r

	1. Halbjahr 1939		1. Halbjahr 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Insgesamt	1033	619 776	1013	565 881
Davon:				
Riga	703	469 496	701	442 517
Liepāja	367	235 555	309	165 120
Ventspils	241	134 632	211	104 775

A u s g a n g s v e r k e h r

	1. Halbjahr 1939		1. Halbjahr 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Insgesamt	1028	620 942	1012	566 600
Davon:				
Riga	704	475 934	704	444 293
Liepāja	361	231 418	308	165 554
Ventspils	244	136 173	207	102 802

Sowohl der Gesamtverkehr im 1. Halbjahr 1939 zeigt gegenüber dem Vorjahr eine beachtliche Zunahme als auch der Verkehr in den einzelnen wichtigeren Häfen, so daß nicht örtliche Umstände, sondern eine allgemeine Belebung vorliegt.

Staatliche Eisenbahnen. Aus dem Ausweis der staatlichen Eisenbahnen über ihren Betrieb im Mai d. Js. ergibt sich, daß der Personenverkehr mit 1 810 000 Reisenden lebhafter als vor einem Jahr war (Mai 1938 — 1 595 000 Reisende), dagegen wurden nur 263 900 t Güter zur Beförderung aufgegeben gegen 344 300 t im Mai 1938. Die Autobuslinien der Eisenbahnhauptverwaltung wurden wieder erheblich stärker in Anspruch genommen als 1938, denn im Mai d. J. benutzten dieses Verkehrsmittel 174 900 Personen gegen 126 800 im Mai des Vorjahres.

Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit ist in Lettland, praktisch genommen, behoben, da bei den kommunalen Arbeitsversorgungsstellen im Juni nur 727 arbeitslose Personen gemeldet waren gegen 1254 im Mai d. J. und 1148 im Juni des Vorjahrs. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß von der bezeichneten Zahl nur sehr wenige voll arbeitsfähig waren.

Mitgliederbestand der Krankenkassen. Die Krankenkassen zählten im Januar d. J. 221 511 Mitglieder, im Februar 218 715, im März 218 485 und im April 219 373.

Beteiligung an der Königsberger Messe. Das Kabinett hat beschlossen, auch in diesem Jahr, wie in den vorherigen, sich mit einem eigenem Stand an der 27. Ostmesse in Königsberg, die in der Zeit vom 20. bis zum 23. August stattfindet, zu beteiligen. Bisher haben bereits etwa 20 einheimische Firmen ihre Erzeugnisse für diesen Stand angemeldet.

Nähere Auskunft über die Königsberger Messe und die Bedingungen der Beteiligung an dem Stand Lettlands auf ihr sind in der Administrativen Abteilung des Handels- und Industriedepartements Smilšu ielā 19/21, Tel. 33972, erhältlich.

Außenhandelsbesprechungen auf der Königsberger Messe. Wie alljährlich, veranstaltet das Meßamt Königsberg auch anlässlich der diesjährigen Deutschen Ostmesse in Königsberg (20.—23. 8. 39) Außenhandelsbesprechungen, auf denen sich länderweise die in- und ausländischen Kaufleute zur Erörterung von Geschäftsmöglichkeiten treffen. An den Zusammenkünften, die am zweiten Messetag stattfinden, nehmen führende Männer der staatlichen Wirtschaftsstellen des In- und Auslandes, insbesondere der Außenhandelsbehörden, sowie die Vertreter von Wirtschaftsinstitutionen und -organisationen (Handelskammern u. ä.) teil.

Balkanmarkt. Bei den lettländischen Konsulaten in Belgrad, Sofia, Athen, Istanbul und Bukarest sollen Musterausstellungen von Exportwaren Lettlands eröffnet werden, um der dortigen Kaufmannschaft die Möglichkeit zu geben, sich mit den lettländischen Exporterzeugnissen bekanntzumachen. Die Musterkollektionen werden vom Rigaer Verein der Industriellen zusammengestellt.

Internationale Messe in Tessaloniki. Die Handels- und Industriekammer Lettlands gibt bekannt, daß Interessenten in der Abteilung für Exportförderung Einsicht in die Veröffentlichungen über die XIV. internationale Messe in Tessaloniki nehmen können, die vom 10. September bis zum 1. Oktober d. J. in genannter Stadt stattfindet und auf der sowohl die örtlichen griechischen als auch ausländische Industrielle, Landwirte und Handwerker ausstellen werden.

Gesundheitsschutz von Arbeitern und Angestellten in der Mineral- und Bitumaterialien-Industrie. Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit von Arbeitern und Angestellten in Betrieben (Gesetzes-Sammlung Nr. 12/1938) hat der Minister für öffentliche Angelegenheiten nunmehr Bestimmungen erlassen, welche Vorrichtungen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitern und Angestellten in Betrieben der Industrie der Steine und Erden, sowie bei der Herstellung von Baumaterialien zu errichten sind. Diese Verordnung ist in Nr. 165 des »Vald. Vēstn.« vom 26. 7. 39 veröffentlicht. In Wirkung treten die Bestimmungen nicht zur gleichen Zeit, während die §§ 8, 28, 29, 52 und 76 bereits nach Verlauf von 3 Monaten anzuwenden sind, ist für die §§ 6, 47, 53—56, 59, 91, 92, 98, 99, 104, 110, 118—124 ein Zeitraum von 6 Monaten angesetzt, für die §§ 4, 5, 9, 14, 15, 25, 32, 35, 42—45, 67, 79, 81, 86, 87—112 so lange ein Zeitraum von einem Jahr und schließlich für die restlichen Artikel ein Zeitraum von 2 Jahren. Die Verordnung besteht aus 3 Abschnitten, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen behandelt, der zweite besondere Bestimmungen enthält und der dritte — von der Beaufsichtigung und den Übergangsbestimmungen spricht.

Freiwillige Versicherung gegen Unfall. Der Volkswohlfahrtsminister gibt in Nr. 167 des »Vald. Vēstn.« vom 28. 7. 1939 bekannt, daß alle im Gesetz über die Unfallversicherung nicht genannten Personen das Recht haben, sich freiwillig gegen Unfall zu versichern, wenn sie selbst in einem Betrieb arbeiten; ebenso können auch ihre Familienangehörigen gegen Unfall versichert werden. Dementsprechende Gesuche sind an die Unfallversicherungs-Verwaltung zu richten. Freiwillig Versicherte unterliegen ohne Einschränkung allen gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung und haben gleichfalls Anrecht auf Unterstützungen, Pensionen usw.

Arbeitsunfälle. Es gelangten im Juni d. J. 5023 Arbeitsunfälle zur Meldung (Juni 1938 — 4035), von denen 5023 Personen betroffen wurden (4037), wobei in 7 Fällen (gleichfalls 7) die Unfälle einen tödlichen Ausgang nahmen.

Tarifsätze für Analysen des Volkswohlfahrtsministeriums. Der Leiter der Pharmazeutischen Verwaltung des Volkswohlfahrtsministeriums veröffentlicht in Nr. 165 des »Vald. Vēstn.« vom 26. 7. 39 einen Gebührentarif über Zahlungen, die für Analysen zu leisten sind, die die genannte Verwaltung ausführt. Wir heben von diesen Sätzen folgende hervor:

Analyse von Chemikalien, Drogen und Gal-	
leinischen Präparaten	Ls 20,—
Analyse von Nahrungs- und Genußmitteln,	
von Wasser u. von kosmetisch. Erzeugn.	Ls 25,—
Analyse von Wein	Ls 60,—
Analyse von Fetten	Ls 15,—
Quantitative Wasser-Analyse	Ls 75,—
Mikroskopisch-bakteriologische Analysen .	Ls 15,—
Analyse von giftigen Stoffen	Ls 50,—
Analyse inländischer pharmazeutischer Spe-	
zialerzeugnisse	Ls 35,—
Analyse ausländischer pharmazeutischer Spe-	
zialerzeugnisse	Ls 60,—

Anforderung des Krankenautomobils des Gesundheits-Departements. Die beim Gesundheits-Departement bestehende Unfallsversicherungs-Verwaltung gibt in Nr. 160 des »Vald. Vēstn.« vom 20. 7. 39 bekannt, daß bei schweren Arbeitsunfällen in Riga und Umgebung das Krankenauto der Verwaltung, behufs Überführung der Verletzten in ein Krankenhaus oder zur Ambulanz der Verwaltung nur durch Vermittlung der Fernsprechnummer 25888 anzufordern ist, daß die Verwaltung in solchen Fällen dafür Sorge tragen wird, daß das Automobil zur Verfügung gestellt wird, und daß die Arbeitsgeber hierfür keine Zahlung zu leisten haben.

Technische Bedingungen für Portlandzement. Der Innenminister veröffentlicht in Nr. 164 des »Vald. Vēstn.« vom 25. 7. 39 einige Abänderungen über die technischen Bedingungen, denen Portlandzement, der von staatlichen Stellen bezogen wird, zu entsprechen hat.

Verordnung über die Zuzahlung zur Bierakzise zum Besten des Studienfonds. Der Finanzminister hat nähere Bestimmungen erlassen, wie die Zuzahlung zur Bierakzise in der Höhe von 10 Sant. von jedem kg Malz zum Besten des Studienfonds zu erheben ist und sind sie in Nr. 166 des »Vald. Vēstn.« vom 27. 7. 39 bekanntgegeben.

Zur Tätigkeit der staatlichen Agrarbank. Der Generaldirektor der staatlichen Agrarbank hat kürzlich nähere Angaben über die Tätigkeit dieser Bank gemacht. Es erweist sich, daß von den 220 000 landwirtschaftlichen Betrieben, die es in Lettland gibt, 157 360 bzw. 71% zu den Darlehnsnehmern der Bank gehören. Demnach haben nur 63 000 landwirtschaftliche Betriebe keinen Kredit bei der staatlichen Agrarbank in Anspruch genommen. Insgesamt sind den 157 360 Anleihenehmern 220,4 Mill. Ls ausgereicht worden. Der Zinssatz der Bank schwankt zwischen 2,3 bis 4% im Jahr. Der größte Teil aller Darlehen ist zu 2% verabfolgt worden, und zwar 73%, 2%-ige Pfandbriefe befinden sich für 149,1 Mill. Ls im Umlauf, 3%-ige für 22,5 Mill., 4%-ige für 24 Mill. und besonders für die Umschuldung herausgegebene Pfandbriefe für 8 Mill. Ls, so daß insgesamt Pfandbriefe der staatlichen Agrarbank sich für 202,5 Mill. Ls im Umlauf befinden. Die restlichen Darlehen im Betrag von etwa 17 Mill. Ls sind in barem Geld ausgereicht worden. Von den Pfandbriefen der staatlichen Agrarbank hat der sogenannte »Wirtschaftserneuerungsfonds«, der beim Finanzministerium besteht, 71,5 Mill. Ls übernommen, die Kreditbank Lettlands — 40,9 Mill., das staatliche Getreidebüro — 34,2 Mill., die Flachsmonopol-Verwaltung — 13,6 Mill. usw.

Anschluß an die internationale Konvention über die Führung von Herd-Stammbüchern. Die Regierung hat am 30. 6. 1939 ein Gesetz verkündet, laut welchem Lettland sich der am 14. Oktober 1936 in Rom abgeschlossenen internationalen Konvention über die Führung und Einrichtung von Stammbüchern für Herden angeschlossen hat. Entsprechend § 18 der Konvention tritt dieser Beschluß 6 Monate nach der Überreichung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Sowohl das Gesetz, als auch die Konvention, sind in Nr. 158 des »Valdības Vēstnesis« vom 18. 7. 39 veröffentlicht.

Butterausfuhr. Die staatliche Exportkontrolle für Molkeerzeugnisse teilt mit, daß im 1. Halbjahr 1939 insgesamt 10 785 t Butter aus Lettland ins Ausland ausgeführt wurden. Im vorigen Jahr betrug die Butterausfuhr im gleichen Zeitabschnitt nur 9785 t.

Technische Instruktion über den Aufkauf von Getreide und Erbsen. Der Finanzminister veröffentlicht in Nr. 160 des »Vald. Vēstn.« vom 20. 7. 39 eine von ihm am 17. Juli erlassene technische Instruktion über den Aufkauf von Getreide und Erbsen. In der Instruktion ist angegeben, welchen Anforderungen Getreide und Erbsen, die der Staat übernehmen soll, entsprechen müssen. Ferner sind auch die Preise angeführt, die der Staat zahlen wird. Für gedarrten Roggen schwanken sie zwischen Ls 173,25 bis Ls 207,90 je Tonne, für ungedarrten zwischen Ls 161,80 bis 191,59, für gedarrten Weizen zwischen Ls 222,75 bis 257,40, für ungedarrten Weizen zwischen Ls 211,30 bis 241,—. Für gedarrte Gerste wird der Staat je nach der Sorte Ls 133,65—173,25 zahlen und für ungedarrte Ls 123,75—163,35, für gedarrten Hafer Ls 128,70 bis 158,40, für nicht gedarrten Hafer Ls 118,80—148,50. Was Erbsen anbelangt, so werden hier weiße, grüne und graue unterschieden, wobei die Preise sich weiter danach richten, ob die Erbsen gedarrt oder nicht gedarrt sind. Diese neue Instruktion tritt am 1. August in Kraft und wird damit zugleich die im vorigen Jahr erlassene und in Nr. 157 des »Vald. Vēstn.« bekanntgegebene Instruktion außer Kraft gesetzt. (s. »R. W.« Nr. 15/1938, S. 152).

Instruktion über Getreidebüchlein. Der Landwirtschaftsminister gibt in Nr. 160 des »Vald. Vēstn.« vom 20. 7. 39 bekannt, daß die im vorigen Jahr (Nr. 157 des »Vald. Vēstn.«) erlassene Instruktion über Getreidebüchlein von ihm aufgehoben und durch eine neue ersetzt worden ist. Die bisherigen Getreidebüchlein müssen unbedingt gegen neue ausgetauscht werden, die bis zum 1. August 1940 gültig sein werden. Der Inhalt der neuen Instruktion deckt sich im großen und ganzen mit der bisherigen.

Instruktion über die Entgegennahme von Grassaaten zur Reinigung und Sortierung. Die Landwirtschaftliche Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht in Nr. 160 des »Vald. Vēstn.« vom 20. 7. 39 eine Instruktion über die Entgegennahme von Grassaaten, Saaten medizinischer Pflanzen, Gartensamen usw. zur Reinigung und Sortierung, wobei die Preise für diese Arbeiten in Sant. je kg festgesetzt sind.

Einkaufspreise für Käse. Der Landwirtschaftsminister hat neue Preise für die Übernahme von Käse für Exportzwecke durch den Zentralverband der Milchwirte Lettlands angeordnet und gibt sie in Nr. 161 des »Vald. Vēstn.« vom 21. 7. 39 bekannt.

In der gleichen Nummer des »Vald. Vēstn.« sind auch Abänderungen der Bestimmungen über die Bewertung und Kennzeichnung von Käse veröffentlicht.

Instruktion über den Fischhandel. In Nr. 167 des »Vald. Vēstn.« vom 28. 7. 39 ist eine Verordnung des Landwirtschaftsministers über den Fischhandel veröffentlicht. § 1 dieser Instruktion besagt, daß zum Großhandel mit Fischen, zum Vertrieb von Fischen in Kommission, zur Verarbeitung von Fischen für Handels- oder Gewerbebezwecke, sowie für die Ausfuhr oder Einfuhr von Fischen eine besondere Erlaubnis des Landwirtschaftsministers erforderlich ist. Bereits bestehende Unternehmen müssen um die Erlaubnis zur Fortführung ihres Betriebes bis zum 15. September 1939 einkommen.

Bestimmungen über den Angelsport. Der Landwirtschaftsminister hat neue Bestimmungen über das Angeln erlassen und sind sie in Nr. 159 des »Vald. Vēstn.« vom 19. 7. 1939 bekanntgegeben. Das Angeln mit einer Handangel vom Ufer oder von Stegen ist in allen schiffbaren und der Flöschung dienenden staatlichen Flüssen und Seen gestattet. In allen anderen Gewässern, sowie auch von Böten aus auf dem Eis usw. ist zur Ausübung des Angelsports die Erlaubnis des Eigentümers der Gewässer oder des Verfügungsbe-

rechtigten erforderlich. Diese Bestimmungen heben die bisherigen Bestimmungen, die im Jahr 1931 erlassen und in Nr. 97 des »Vald. Vēstn.« veröffentlicht worden waren, auf.

Verordnungen über landwirtschaftliche Bauten. Die Nr. 164 des »Vald. Vēstn.« vom 25. 7. 39 bringt eine ganze Reihe von Verordnungen des Landwirtschaftsministers über landwirtschaftliche Bauten. Die erste umfangreichste Instruktion vom 17. 7. 39 behandelt die Ausreichung von Baumaterial für landwirtschaftliche Bauten. Die zweite Instruktion vom 20. 7. 39 bringt einige Abänderungen der Bestimmungen über die Ausarbeitung und Bestätigung von Bauplänen für landwirtschaftliche Gebäude. Die dritte Instruktion ist gleichfalls am 20. 7. 39 erlassen worden und schließt in sich eine allgemeine Verordnung über landwirtschaftliche Bauten und zuletzt behandelt eine vierte Instruktion vom 21. 7. 39 die Ausreichung von Baumaterial für Reparaturen von Landwirtschaftsgebäuden.

Gesetz über Steuerbüros. Die Regierung hat ein neues Gesetz über Steuerbüros am 20. 7. 39 erlassen und verkündet es in Nr. 162 des »Vald. Vēstn.« vom 22. 7. 39. Das Gesetz ist in 5 Abschnitte aufgeteilt und enthält der I. Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen, der II. — die Bestimmungen über die Prüfung von Leitern solcher Büros, der III. — Bestimmungen, wie das Recht eines Leiters eines solchen Büros erworben werden kann, der IV. — Bestimmungen über die Tätigkeit der Leiter von Steuerbüros und ihre Beaufsichtigung und der V. — Bestimmungen über die Gehilfen von Leitern solcher Büros.

Novelle zum Strafgesetz. Der »Vald. Vēstn.« vom 27. 7. 1939 (Nr. 166) bringt eine vom Ministerkabinet am 13. 7. 39 verabschiedete Novelle zum Strafgesetz, die auch für einige Wirtschaftskreise von Bedeutung ist, da sie die Strafbestimmungen für die Verletzung der bestehenden Pressevorschriften enthält (§§ 318, 319, 321, 322, 323 und 326).

Gesetz über Erleichterung der Aufteilung gemeinschaftlichen Besitzes und Erbschaften. Die Nr. 162 des »Vald. Vēstnesis« vom 22. 7. 39 bringt ein Gesetz über die Erleichterung bei der Aufteilung von gemeinschaftlichem Besitz und in Erbschaftsangelegenheiten. Diese Erleichterungen erstrecken sich jedoch nur auf Grundstücke, die auf dem Lande belegen sind.

Vordrucke für die Aufgabe von eingeführten Druckerzeugnissen. Das Presse- und Vereinsdepartement des Ministeriums für öffentliche Angelegenheiten veröffentlicht im Nr. 163 des »Vald. Vēstn.« vom 24. 7. 39 die Vordrucke, auf denen ihm die Angaben über aus dem Ausland eingeführte Druckerzeugnisse gemäß den Bestimmungen über den Fonds für Staatspreise, über den staatlichen Schutzfonds und über die Gebühren zum Besten der Kammer für Schrifttum und Kunst zu machen sind. Diese neue Verordnung hebt die bisherigen Anordnungen (»V. V.« Nr. 178 vom Jahr 1937 und Nr. 145 vom Jahr 1938) auf.

Einschränkung der Handelstätigkeit der Apotheken. Der Volkswohlfahrtsminister hat am 28. 7. 39 auf Grund des neuen Pharmazeutischen Gesetzes (»R. W.«, Nr. 15/39, S. 144) verfügt (»Vald. Vēstn.« Nr. 168 vom 29. 7. 39), daß alle Normalapotheken, sowie Apotheken auf dem Lande ab 14. 7. 41 den Verkauf von Parfümerien und kosmetischen Mitteln einzustellen haben, es sei denn, daß im Umkreis von 2 km sich keine Geschäfte für chemische Waren befinden.

Steuer zu Gunsten des Staatssicherheitsfonds und des Arbeitslosenfonds.

Das zweite Drittel der Steuer zu Gunsten des Staatssicherheitsfonds, sowie der Steuer zu Gunsten des Arbeitslosenfonds als Zuschlag zur Immobiliensteuer ist bis zum 31. August zu entrichten; bis zum selben Termin hat die Bezahlung des zweiten Drittels der Steuer zu Gunsten des Arbeitslosenfonds von Einkommen freier Berufe zu erfolgen.

Einkommensteuer.

Die Zahlung des zweiten Drittels obiger Steuer für das Jahr 1939 hat bis zum 31. August zu erfolgen.

Verordnung über die Erhebung von Gebühren von Bauten zum Besten der Berufskammer. Unter Hinweis darauf, daß das Gesetz über die Berufskammer vorsieht, daß von allen Bauten, mit Ausnahme von Kirchen und Volkshäusern, deren Baubetrag Ls 50 000,— übersteigt, eine Gebühr zum Besten der Berufskammer Lettlands zu erlegen ist, veröffentlicht der Bildungsminister in Nr. 159 des »Vald. Vēstn.« vom 19. 7. 39 nähere Bestimmungen, wie diese Zahlungen zu leisten sind.

Durchgangsverkehr. Für den Mai wird ein Umschlag im Durchgangsverkehr in der Höhe von 6986 t gemeldet gegenüber 6671 t im entsprechenden Monat des Vorjahrs. Dieser Umschlag muß um so günstiger bewertet werden, als seit dem Januar 1939 in den Transitziifern nicht mehr die veredelten Transitgüter angeführt werden, über die die Staatl. Statistische Verwaltung in der Abteilung »Spezialhandel« ihrer Monttsbulletins berichtet.

Ermäßigung des Fahrpreises für internationale Kongresse und Messen. Die Eisenbahnhauptverwaltung gibt in Nr. 161 des »Vald. Vēstn.« vom 21. 7. 39 bekannt, daß alle Personen, die nachstehend genannte internationale Veranstaltungen besuchen, eine Fahrpreisermäßigung von 25% von dem üblichen Fahrpreis genießen, wobei diese Ermäßigung auch Reisende erhalten, die im Durchgangsverkehr über Lettland reisen:

- 1) 27-te deutsche Ostmesse in Königsberg vom 20.—23. Aug.,
- 2) Leipziger Herbstmesse 1939 vom 27.—31. Aug. in Leipzig,
- 3) III. intern. Kongreß für Neuralgie in Kopenhagen vom 21.—25. August,
- 4) VI. intern. Kongreß für Archäologie in Berlin vom 21.—27. August,
- 5) IV. intern. Tierzucht-Kongreß in Zürich vom 8.—11. Aug.,
- 6) Intern. Messe in Izmir vom 20. August bis 20. September,
- 7) Intern. Kongreß von Ärzten-Kraftwagenführern vom 20.—23. August in Kopenhagen,
- 8) V. Nordische Messe in Wilna vom 19. August bis 3. Sept.,
- 9) Konferenz der intern. Vereinigung von akademisch gebildeten Frauen vom 6.—15. August in Stockholm,
- 10) XII. intern. Kongreß der Bienezüchter vom 6.—9. August in Zürich.

Konsulatsnachrichten. Nachstehend genannte konsularische Vertretungen Lettlands im Ausland haben neue Anschriften erhalten:

Latvian Consulate,
208 South Fourth Street, Philadelphia, Pa.,
U. S. A.

Telegr.-Adr.: Admiralty Philadelphia.
Kode: Bentley's.

Consulat de Lettonie,
Varšavska ul. 6, Zagreb, Yougoslavie.
Telegr.-Adr.: Dr. Brnčić Zagreb.

Latvian Consulate,
1237 Schofield Building, Cleveland, Ohio,
U. S. A.

Telegr.-Adr.: Malcar Cleveland, Ohio.

Latvian Consulate,
315 Camp Street, New Orleans, Louisiana,
U. S. A.

Latvian Vice Consulate,
917 Medical Arts Building, Galveston,
Texas, U. S. A.

Telegr.-Adr.: Goudgenson Galveston.

Consulat de Lettonie,
3, rue Galléan, Nice (A. M.), France.
Telegr.-Adr.: Latkonsulat Nice.

Latvian Consulate,
Suite 1212, 705 Olive Street, St. Louis,
Missouri, U. S. A.

Telegr.-Adr.: Greenfel St. Louis.
Kode: Western Union.

Latvian Vice Consulate,
82 Allen St., San Juan, Porto Rico, U. S. A.
Telegr.-Adr.: Ripes San Juan.

Kodes: Bentley und andere Standardkode.

Latvian Consulate,
449 Mills Tower, San Francisco,
California, U. S. A.

NACHBARSTAATEN, FINNLAND, POLEN UND RUSSLAND

Estland.

Außenhandel. Der Außenhandel Estlands im Juni bietet ein günstiges Bild. Die Ausfuhr erhöhte sich von 9,01 Mill. EKr. im Juni des Vorjahres auf 10,49 Mill. und die Einfuhr von 8,26 Mill. EKr. auf 8,27 Mill. Dementsprechend verbleibt ein Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 2,21 Mill. EKr. gegenüber 0,7 Mill. im Juni 1938.

Auch die Aus- und Einfuhrziffern für die erste Hälfte des Jahres weisen im Vergleich zu 1938 erfreuliche Ansätze zur Aufwärtsbewegung auf.

	1. Hälfte 1939	1. Hälfte 1938
Ausfuhr	56,63 Mill. EKr.	45,94 Mill. EKr.
Einfuhr	52,12 „ „	54,69 „ „
Bilanz	+ 4,51 „ „	— 8,75 „ „

Stand der Felder. Im großen und ganzen haben sich die Ernteaussichten in Estland gebessert (s. »R. W.«, Nr. 12/39, S. 114). Der Roggenstand wurde zum 15. Juli d. J. auf 95% des Durchschnitts der letzten 10 Jahre geschätzt, was um 4 Punkte besser ist, als im Vormonat. Die Winterweizenernte wird auf 78% des Durchschnitts für 10 Jahre geschätzt, der 13,6 Quintal je Hektar beträgt. Die Sommerweizenernte wird auf 9,7 Quintal je Hektar geschätzt, was 97% des Mittels für 10 Jahre entspricht. Ebenso hoch wird auch die Gerstenernte und die Haferernte eingeschätzt. Mengkorn wird voraussichtlich 11,1 Quintal je Hektar ergeben, was 98% des Durchschnitts für 10 Jahre ausmacht. Die Kartoffelernte wird auf 90% des zehnjährigen Durchschnitts geschätzt und der Stand der Flachssaaten auf 83%.

Neue Gesetze. Am 2. 6. 39 wurde ein Gesetz über Landarbeiter veröffentlicht, das folgende Abschnitte enthält: Allgemeine Bestimmungen, der Arbeitsvertrag, Kinder- und Frauenarbeit, Arbeitszeit und Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes.

Eine Verordnung vom 13. 6. 39 regelt sodann die Auskehrung von Unterstützungen an ausländische Arbeiter, die in Estland von Arbeitsunfällen betroffen worden sind, falls sie hierauf ins Ausland verziehen.

Abschluß der Kreditanstalten. Aus der Zusammenstellung der Abschlüsse von 11 Aktienbanken, 2 kommunalen Banken und 61 Genossenschaftskreditanstalten für 1938 ergibt sich, daß sie zusammen einen Reingewinn von 1,7 Mill. EKr. erzielten, von denen 668 000 EKr. als Dividende zur Auszahlung gelangten. Von diesem letzteren Betrag entfallen 300 000 EKr. auf die genossenschaftlichen Kreditanstalten und 368 000 EKr. auf die Aktien- und kommunalen Banken.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Im Vergleich zu 1938 ist die Butterausfuhr Estlands im Juli d. Js. mit 36 278 Fäßchen um 15,6% zurückgegangen.

Auch die Eierausfuhr war schwächer als im Juli 1938: es wurden insgesamt in diesem Juli 5 076 360 Stück verladen gegen 6 480 000 Stück im Vorjahr.

Devisenanfall der Reedereien. Die estländischen Reedereien müssen laut Verordnung die aus dem Schiffsbetrieb anfallenden Devisen der estländischen Notenbank abliefern. Im Gefolge der günstigen Lage des Devisenmarktes hat die Notenbank jedoch bisher von diesem ihren Recht keinen Gebrauch gemacht. Neuerdings ist sie jedoch zu einer anderen Einstellung übergegangen und hat begonnen, von den Reedereien Angaben über die vereinnahmten und verausgabten Devisen anzuverlangen. Die Schifffahrtabteilung der Handelskammer Estlands wendet sich gegen diese Maßnahme und empfiehlt, den Reedereien ihre bisherigen Freiheiten zu belassen, um keinen Umbruch in ihrer Entwicklung eintreten zu lassen.

Zahlungsbilanz. Das Zentralbüro für Staatsstatistik veröffentlicht Angaben über die Zahlungsbilanz 1938, welche auf der Kreditseite die Summe von 135 und auf der Debetseite 140 Mill. EKr. aufweist. Die Bilanz der laufenden Zahlungen war demgemäß mit 5 Mill. EKr. passiv, während 1937 eine Passivität von 5,9 Mill. EKr. bestand (Kredit 149,4 Debet 143,5 Mill. EKr.). Der tragenden Teil der Bilanz bildet der Außenhandel, welcher bei einem Einfuhrwert von 107,1 Mill. EKr. (111 i. V.) und einem Ausfuhrwert von 104 (106) mit 3,1 Mill. EKr. passiv war. Überdies gingen 1,4 Mill. EKr. als Kaufsumme für Schiffe ins Ausland, während der Erlös aus den verkauften Schiffen 0,1 Mill. EKr. betrug.

Der Zinsendienst für die staatlichen auswärtigen Schulden betrug 2,1 Mill. EKr., von denen 0,6 Mill. EKr. an die inländischen Besitzer der Anleihestücke zurückkehrten. Zins- und Dividendenzahlungen im Ausland sind auf 1,5 (1,2 i. V.) Mill. EKr. geschätzt und die entsprechenden Einkünfte auf 0,6 (0,5) Mill. EKr. Die Einnahmen der in der Auslandsfahrt beschäftigten estländischen Schiffe sind mit 19,5 Mill. EKr. eingestellt worden, während die Unkosten mit 13,9 Mill. EKr. berechnet worden sind. Der Revaler Hafen vereinnahmte von ausländischen Schiffen 367 000 EKr. Die sonstigen Ausgaben ausländischer Schiffe in den estländischen Häfen sind auf 0,7 Mill. EKr. veranschlagt worden. Die Bilanz des Zahlungsverkehrs der Eisenbahnen mit dem Ausland war passiv (Kredit 0,1, Debet 0,2 Mill. EKr.), ebenso auch die Bilanz der Versicherungsgesellschaften (Kredit 2,3, Deb. 2,6 Mill. EKr.). Die Postverwaltung zahlte an das Ausland 0,6 und empfing von dort 0,5 Mill. EKr. Im Fremdenverkehr wurden schätzungsweise 4,7 Mill. EKr. vereinnahmt, während die Ausgaben estländischer Reisender im Ausland auf 3,3 Mill. EKr. geschätzt worden sind. Im Vorjahr betrugen die entsprechenden Summen 3,9 und 3,2 Mill. EKr. Die diplomatische Vertretung Estlands im Ausland kostete rund 1 Mill. EKr., wogegen die ausländischen Vertretungen in Reval etwa 0,8 Mill. EKr. verbraucht haben. Die Mitgliedschaft Estlands an internationalen Organisationen kostete rund 0,1 Mill. EKr., wobei auf den Völkerbund rund 81 000 EKr. entfielen. Unter dem Posten »verschiedene Regierungseinkünfte und -ausgaben« ist auf der Kreditseite eine Summe von 0,5 Mill. EKr. und auf der Debetseite eine solche von 5,8 Mill. EKr. angeführt. Im Vorjahr betrugen die diesbezüglichen Einnahmen 12,2 und die Ausgaben 4,8 Mill. EKr., wobei es sich bei den Einnahmen vorwiegend um den Erlös aus dem Verkauf alten Kriegsmaterials handelte.

Die Bilanz der Kapitalbewegung schließt 1938 bei einer Kreditsumme von 7,9 Mill. EKr. (5,8 i. V.) und einer Debetsumme von 1,7 (16,9) Mill. EKr. mit einem Aktivsaldo von 6,2 EKr. ab. Der Unterschied gegenüber dem Vorjahr erklärt sich einmal durch die Abnahme der Deckungswerte der Eesti Bank um 1,1 Mill. EKr. (gegen eine Zunahme um 10,9 Mill. EKr. i. V.) und durch die geringere Zunahme der Clearingsalden (0,6 gegen 5,1 Mill. EKr.). Die Amortisation der auswärtigen Schulden des Staates betrug 0,7 Mill. EKr., und für den Ankauf der Obligationen der 7% Völkerbundsanleihe wurden davon 0,2 im Inland ausgezahlt. Der gesamte Clearingsaldo betrug Ende 1938 5,1 Mill. EKr. gegen 4,5 Mill. EKr. Ende 1937. Die Summe der neu gewährten langfristigen ausländischen Kredite (hauptsächlich Industrieinvestitionen) betrug 2 Mill. EKr. gegen 1,9 Mill. EKr. i. V. Die vom Ausland gewährten Warenkredite nahmen um 4,6 Mill. EKr. zu (3,6 Mill. EKr. i. V.).

Die gesamte Auslandsverschuldung Estlands betrug Ende 1938 146 Mill. EKr., von denen 80 Mill. EKr. auf die alten Kriegsschulden entfallen. Von der Völkerbundsanleihe laufen noch 25 Mill. EKr., wobei etwa ein Drittel der Papiere sich im Besitz von Estländern befindet. Laut Angaben des Zentralbüros betrug die Privatverschuldung der Wirtschaft an das Ausland am 1. 1. 39 rund 60 Mill. EKr., davon 32 Mill. EKr. Warenschulden. Am 1. 1. 38 betrugen die Warenschulden 27,6 und die Gesamtverschuldung 54 Mill. EKr.

Holzausfuhr. Aus Estland wurden im Mai d. J. insgesamt 39 067 cbm Holz ausgeführt, darunter 11 726 Stds. Schnittware.

Das finanzielle Ergebnis des Betriebs der staatl. Eisenbahnen. Die Einkünfte der Staatsbahnen betrugen im Jahr 1938/39 rund 16,0 Mill. Kr. gegen 15,6 Mill. Kr. im Vorjahr. Davon ergab die Güterbeförderung 8,6 und die Personenbeförderung 6,1 Mill. Kr. Die Ausgaben stellten sich auf 14,8 gegen 14,1 Mill. Kr., so daß ein Überschuß von 1,1 (1,5) Mill. Kr. verblieb.

Vergrößerung der Handelsflotte. Die Handelsflotte hat im 1. Halbjahr 1939 um 29 Schiffe mit 43 535 BRT zugenommen, während in der gleichen Zeit 10 Schiffe mit 4744 BRT ausgeschieden sind. Am 1. 7. 39 bestand die Handelsflotte aus 317 Schiffen mit 216 467 BRT, davon 156 Dampfer und 13 Motorschiffe mit 1 961 601 bzw. 1581 BRT.

Zahl der Handelsbetriebe. Bei der Wirtschaftszählung im Jahr 1937 ergaben sich für ganz Estland 11 383 Kleinhandelsunternehmen mit einem Umsatz von 176,2 Mill. EKr. und 1533 Großhandelsunternehmen mit einem Umsatz von 237,4 Mill. EKr.

Preiserhöhung für Tabak und Tabakerzeugnisse. Ab 1. August sind die Preise für sämtliche Tabaksorten und Tabakerzeugnisse um durchschnittlich 5,3% erhöht worden.

Verbreitung des Fahrrads. Die Anzahl der Fahrräder ist in den letzten Jahren stark gestiegen und betrug Ende 1938 161 313 Stück gegen 132 090 Stück Ende 1937 und 102 090 Stück Ende 1936. Noch stärker tritt die Steigerung in den Einfuhrziffern zu Tage. Es wurden eingeführt:

	Stück	Wert in 1000 EKr.
1938	28 088	1 875
1937	21 058	1 354
1936	9 874	386

Zollfreie Einfuhr von Holzspiritus. Durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. 7. 39 ist es den Fabriken, die Formalin herstellen, gestattet worden, Holzspiritus (Metanol) zollfrei einzuführen.

Litauen.

Außenhandel. Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr Litauens waren im Juni gegenüber dem Vorjahr rückläufig, da augenscheinlich die Wirtschaft sich noch nicht den geänderten politischen Verhältnissen angepaßt hat. Dagegen kann die Bilanz als durchaus günstig angesprochen werden, da die Einfuhr die Ausfuhr nur um 22 000 Lit übertrifft. Die gemeldeten vorläufigen Angaben für den Juni lauten: Ausfuhr — 18,4 Mill. Lit (Juni 1938 — 23,3 Mill. Lit) und Einfuhr 18,4 Mill. Lit (20,4 Mill.).

Der Abschluß für die erste Hälfte 1939 zeigt ein ähnliches Bild, d. h. sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr sind zurückgegangen, während die Bilanz ein erhebliches Aktivum ergibt. Die entsprechenden Ziffern lauten:

	1. Hälfte 1939	1. Hälfte 1938
Ausfuhr	107,2 Mill. Lit	116,1 Mill. Lit
Einfuhr	92,6 „ „	108,9 „ „
Bilanz	14,6 „ „	7,2 „ „

Einschaltung des Hafens Heiligen-Aa (Schwentoji) in den Seehandel. Die litauische Regierung hat beschlossen, den Hafen Schwentoji an das litauische Bahnnetz anzuschließen, und zwar an die Linie Bajohren—Schoden. Die neue Bahn wird eine Länge von 12 km haben und soll in drei Jahren fertiggestellt werden. Kürzlich lief in Heiligen-Aa der erste Dampfer direkt aus dem Ausland ein, es handelt sich um ein niederländisches Schiff.

AKCIJU SABIEDRĪBA

„PLUTO“

Gegr. 1899

Liepājā, Kuršu ielā 42

**Gesekschmiede
u. Werkzeugfabrik**

Beile, Hämmer, Schraubenschlüssel, Gitterspitzen, Schmiede-, Schlosser-, Maurer- u. and. Werkzeuge. Gesekschmiedestücke aller Art aus Eisen und Stahl. Pflüge u. deren Teile. Pflugscharen. Streichbretter. Eggen spitzen. Spaten. Schaufeln. Bauernwagen u. Räder

ENTWICKLUNG DES AKTIENWESENS.

Am 31. 12. 38 wurden in Litauen insgesamt (mit Ausschluß des Memelgebiets) 130 Aktiengesellschaften gezählt, die über ein Kapital von 142,1 Mill. Lit verfügten, während mit Einschluß des Memelgebietes sich die Zahl der Aktiengesellschaften am 31. 12. 37 auf 111 belief und ihr Grundkapital auf 140 Mill. Lit.

Auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilen sich die litauischen Aktiengesellschaften nachstehend:

	1938		1937	
	Zahl	Kapital in 1000 Lit	Zahl	Kapital in 1000 Lit
Industrie der Erden u. Steine	5	2 420	3	1 370
Metallindustrie	6	15 800	6	15 800
Chemische Industrie	10	9 050	10	9 028
Lederindustrie	2	0 350	1	0 250
Textilindustrie	17	8 645	14	7 455
Holzindustrie	2	0 675	3	0 775
Papier- u. polygraph. Ind.	5	2 880	5	2 880
Lebensmittelindustrie	20	28 525	17	25 550
Bekleidungs-gewerbe	7	3 175	8	3 225
Baugewerbe	4	1 750	2	1 100
Elektrizitätswerke	4	26 100	2	20 000
Handelsunternehmen	32	8 292	27	8 227
Speditions- u. Lagerhausges.	1	0 100	1	0 100
Gastgewerbe	1	1 500	1	1 500
Kreditunternehmen	6	27 000	6	27 000
Versicherungsgesellschaften	3	2 150	2	1 400
Verkehrsunternehmen	4	3 550	4	3 550
Verschiedene	1	0 100	4	—

Umschuldung der Landwirtschaft. Ein am 5. 6. 39 verkündetes Gesetz, das am 1. 7. 39 in Wirkung tritt, bestimmt, daß die Staatskasse der Agrarbank 8065 Aktien dieser Bank im Betrag von 8 065 000 Lit übergibt behufs Verminderung der Schulden der Landwirte. Die Grundsuld aller Landwirte bei der Bank soll um 20% verringert werden, jedoch nicht mehr als um 300 Lit je Landwirtschaftsbetrieb.

Gewerbeunternehmen. Nach Angaben des litauischen Statistischen Amtes wurden im April 1938 in Litauen (ohne das Memelgebiet) 238 gewerbliche Mittel- und Großbetriebe (mit mehr als 20 Personen) mit insgesamt 20 064 Angestellten gezählt, im April 1939 hingegen 260 Unternehmen mit 22 233 Angestellten. Zur gleichen Zeit ist die Zahl der Arbeitstage von 403 782 auf 430 260 und die Summe der ausgezahlten Gehälter von 2,12 Mill. Lit auf 2,32 Mill. Lit gestiegen.

In den wichtigsten Gewerbebezügen hat sich die Zahl der Betriebe und die Größe der Belegschaft wie folgt verändert:

	April 1939		April 1938	
	Zahl der Betriebe	Beleg- schaft	Zahl der Betriebe	Beleg- schaft
Torfunternehmen	2	145	2	234
Ind. d. Steine u. Erden	20	1 511	14	1 566
Metallindustrie	30	2 812	28	2 441
Chemische Industrie	13	1 419	11	977
Lederindustrie	10	821	9	823
Textilindustrie	34	5 142	29	4 374
Holzindustrie	44	1 524	42	1 657
Papier- u. polygr. Ind.	22	1 354	20	1 204
Nahrungsmittelind.	50	4 845	48	4 201
Kleidungs- u. Schuhind.	29	2 205	28	2 108
Elektr.- u. Gaswerke	5	427	5	451
Hygien. Untern.	1	28	2	48
Zusammen	260	22 233	238	20 064

Holzausfuhr. Die Holzausfuhr Litauens war im Mai mit 20 712 cbm unbedeutend, es gelangte vorzugsweise Rundholz zum Export. An Sägeware kamen nur 105 Stds. zur Verladung.

Ermäßigung des Fernsprechtarifs. Der Satz für sog. Blitzgespräche betrug bisher das Zehnfache der gewöhnlichen Ferngespräche. Ab 5. 6. 39 ist dieser Satz auf das Fünffache der gewöhnlichen Gespräche ermäßigt worden.

Bautätigkeit. In Litauen wurden 1938 (ohne das Memelgebiet) insgesamt 19 150 neue Gebäude mit einem Rauminhalt von 6 706 100 cbm errichtet, was auf einen erheblichen Aufschwung der Bautätigkeit schließen läßt, denn 1937 wurden mit Einschluß des Memelgebietes nur 18 043 neue Gebäude aufgeführt, und ihr Rauminhalt stellte sich auf 6 170 400 cbm.

Waldbestand. Die Wälder Litauens erreichen mit 908 850 ha rund 16% der Gesamtfläche des Landes. Diese Zahl umfaßt aber nur die rein waldwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Waldweiden und Waldgewässer. Die staatlichen Wälder betragen 736 190 ha, die privaten 172 660 ha. Die Angaben über die Größe der privaten Wälder stützen sich auf die landwirtschaftliche Erhebung von 1935. Auf einen Einwohner entfallen in Litauen 0,38 ha Wald, in Polen 0,32 ha, Lettland 0,92, Estland 0,85 ha. Die Ansicht, Litauen sei ein waldriches Land, trifft also nicht zu. Der gesamte Holzvorrat der litauischen Wälder wird nach Angaben des Walddepartements auf 110 Mill. fm, davon 90 Mill. staatlich und 20 Mill. aus privaten Wäldern geschätzt.

Ersatz ausländischer Arbeitskräfte durch einheimische. Das Innenministerium hat allen gewerblichen Betrieben ein Rundschreiben zukommen lassen, in dem diese aufgefordert werden, ausländische Facharbeiter durch litauische Staatsangehörige zu ersetzen.

Finnland.

Ernteaussichten. Gegenüber dem Vormonat haben sich die Ernteaussichten in Finnland gebessert. Für den Juli lauten die Meßziffern (8 — sehr gut, 7 — gut, 6 — besser als der Durchschnitt, 5 — durchschnittlich und 4 — unter dem Durchschnitt): Winterweizen — 5,0 (Juni — 4,6), Sommerweizen — 5,0 (4,8), Roggen — 4,6 (4,1), Gerste — 4,9 (4,7) und Hafer — 4,9 (4,7).

Löhne der Waldarbeiter. Im verflossenen Jahr sind die Löhne der Waldarbeiter wesentlich angestiegen. Falls die im Jahr 1935 bei Arbeitern im Wald gezahlten Lohnsätze mit 100 eingestellt werden, so ergibt sich für 1936, 1937 und 1938 folgende Steigerung:

	1936	1937	1938
Winterarbeiter	109	133	163
Flösser	104	129	131
Sommerarbeiter	114	145	145
Durchschnittlich	111	142	145

Seefrachteinahmen. Die Bruttofrachteinahmen der finnländischen Reedereien haben sich 1938 mit 1,097 Mill. FMk. gegenüber 1,116 Mill. im Jahr 1937 etwas verschlechtert. Von dieser Gesamtsumme entfallen 114 Mill. FMk. auf den Binnenverkehr und 654 Mill. auf den Verkehr mit dem Ausland.

Sowjetrußland.

Wirtschaftsstatistik. Im letzten Heft der »R. W.« (Nr. 15/39, S. 148) wiesen wir auf die auffällige Verspätung in den statistischen Veröffentlichungen Sowjetrußlands über den Ablauf des Wirtschaftslebens hin. Zu dieser Frage äußert sich auch die Zeitschrift des Wirtschaftsinstituts für die Oststaaten, der »Ost-Europa-Markt«, die in ihrem letzten Heft vom Juni 1939 unter der Überschrift »Vereinfachte Außenhandelsstatistik« folgendes bemerkt:

Nachdem zuletzt im September 1937 der sowjetrussische Außenhandel mit den einzelnen Ländern genau nach Warengruppen ausgewiesen wurde, dann aber die Tabelle ganz ausfiel, sind jetzt die einzelnen Posten einer Reihe wichtiger, zur Aus- bzw. Einfuhr gelangter Artikel so zusammengefaßt worden, daß ein Einblick in die Zusammensetzung nicht mehr möglich ist. Auch die Statistik über »die Umsätze der Zollverwaltungen an allen Grenzen der UdSSR« sind so »vereinfacht«, daß sie nur noch summarische Angaben, ohne Anführung des Umsatzes über die einzelnen Zollstellen, enthalten. Die Tabelle über den Durchgang ausländischer Güter ist ganz fortgefallen.«

Empfehlungen des 10. Kongresses der Internationalen Handelskammer.

Die Internationale Handelskammer hat in der Schlußsitzung des Kopenhagener Kongresses 30 Entschlüsse angenommen, deren wichtigste die sogenannte allgemeine Entschlußung ist. Diese enthält Empfehlungen an die Regierungen von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika, nach Prüfung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage durch ihre wirtschaftlichen Sachverständigen einen Plan ausarbeiten zu lassen mit dem Ziel der Schaffung eines gerechten Anteils aller Länder an den Hilfsquellen der Welt. Diese Entschlußung wurde unter Stimmenthaltung der indischen Delegation einstimmig angenommen.

Weitere Entschlüsse allgemeineren Inhalts beziehen sich auf die wirtschaftliche Demobilisierung, Währungspolitik, Verbesserung des Absatzes von Verbrauchsgütern, Schaffung von Bauwerken und Dauergütern, Zölle und Kontingente, Handelsbilanz, internationale Zahlungsbilanzen usw. Die übrigen Entschlüsse behandeln eine Reihe technischer Fragen des internationalen Wirtschaftslebens, so unter anderem des Transports und des Verkehrs, des Rechtsschutzes, der Besteuerung, Werbung usw.

In der Entschlußung über die Währungspolitik wird festgestellt, daß die Internationale Handelskammer wiederholt die Notwendigkeit der Währungsstabilität sowie eine Erhöhung des Lebensstandards in allen Ländern betont hat. Eine solche Steigerung des Lebensstandards sei von der Er-

haltung des wirtschaftlichen und politischen Friedens im Innern der Nationen sowie im Verhältnis zwischen ihnen abhängig.

In der Entschlußung über die Verbesserung des Absatzes von Verbrauchsgütern wird eine Erweiterung der Marktforschung und der modernen Methoden der Absatzsteigerung gefordert.

Die Entschlußung über die Schaffung von Bauwerken und Dauergütern sieht die Einsetzung eines internationalen Ausschusses für Bauwesen vor.

In der Entschlußung über Zölle und Kontingente lenkt die Kammer die Aufmerksamkeit der Regierungen erneut auf die Handelshemmnisse und empfiehlt dringend, die Verwaltungsvorschriften zweckmäßig zu gestalten und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sollten in allen Handelsverträgen ständige Einrichtungen, zum Beispiel in Gestalt gemischter Ausschüsse, vorgesehen werden, die eine Beratung zwischen den Regierungen über die Fragen der Verwaltung und die Fälle des mittelbaren Schutzes ermöglichen.

Die Entschlußung zur Frage der Handelsbilanz wendet sich gegen den Gebrauch der Ausdrücke »günstig« und »ungünstig«. Diese Ausdrücke konnten durch weniger irreführende Bezeichnungen wie aktive und passive Handelsbilanz oder Ausfuhrüberschuß und Einfuhrüberschuß ersetzt werden.

Erhöhung der Preise für Exportsägeware. Wie aus Hull gemeldet wird, hat die sowjetrussische Agentur eine neue Preisliste herausgegeben, die wieder Erhöhungen bis zu 17,9 6 d je Standard über den zuletzt geltenden Preisen bringt.

Holzausfuhr. Ausländischen Quellen zufolge erreichte die Holzausfuhr Sowjetrußlands im Mai d. J. insgesamt 317 500 cbm. Der Anteil von Erzeugnissen der Sägeindustrie war dabei gering da nur 11726 Stds. weiches Schnittmaterial, einschl. Kistenteile, exportiert wurden.

Buttererzeugung. Der »Pitschtschewaja Industrija« zufolge sollen die Meiereien des Volkskommissariats für Fleisch- und Milchindustrie in diesem Jahr 160 300 t Butter liefern. Im ersten Halbjahr 1939 blieben sie jedoch mit 11 000 bis 12 000 t Butter hinter dem Plan zurück. Am 21. 6. war der Jahresplan nur zu 38,2% erfüllt.

Einstellung der Käufe von Heringen in Norwegen. Nach einem Zeitungsbericht aus Haugesund haben die dortigen

Exporteure vom Handelsministerium die Mitteilung erhalten, daß in diesem Jahr wahrscheinlich keine Heringsausfuhr nach Sowjetrußland in Betracht kommt, weil Sowjetrußland angeblich ausreichend mit Hering versorgt ist.

Rückgang des Flachsbaus. Die Verordnung über die Ablieferung von Flachs und Hanf der Ernte 1939 sieht, ausgenommen Hanffasern, eine Herabsetzung der Kontingente vor. Verglichen mit den letzten 2 Jahren ergibt sich folgendes Bild (in t):

	1937	1938	1939
Flachsfasern	350 000	222 230	217 080
Hanffasern	55 000	39 270	39 530
Leinisaat	210 000	140 385	137 380
Hanfsamen	50 000	32 400	30 785

Da die diesjährige Abgabennorm, ebenso wie das 1938 der Fall war, gleichzeitig eine ungefähre Einschätzung der zu erwartenden Ernte bedeutet, so kommt in der niedrigeren Festsetzung deutlich der Rückgang im Anbau zum Ausdruck.

A U S L A N D

Deutschland.

Außenhandel. Die Ausfuhr Deutschlands stellte sich im ersten Halbjahr 1939 auf 2814,0 Mill. RM. und die Einfuhr auf 2755,2 Mill. Die Handelsbilanz schließt also mit einem Ausfuhrüberschuß von 58,8 Mill. RM. ab. Nach der Eingliederung der Ostmark, des Sudetengaus und des Memellandes läßt sich ein unmittelbarer Vergleich mit den früheren Ergebnissen schwer ziehen. Trotzdem seien die Ziffern für den entsprechenden Zeitabschnitt des vorigen Jahres angeführt, die lauteten: Ausfuhr im 1. Halbjahr 1938 — 2583 Mill. RM., Einfuhr — 2697 Mill. RM. und Bilanz — Passivum in der Höhe von 114 Mill. RM.

Zolländerungen. Eine Verordnung vom 18. 7. 39 bringt Erleichterungen für die Einfuhr von frischen Kartoffeln, Fleisch, Tabakstengeln und Abfällen von Linoleum und ähnlichen Stoffen.

Schiffsverkehr Memels. Verglichen mit dem Vorjahr, stellte sich der Schiffsverkehr Memels im Mai nachstehend:

	Mai 1939		Mai 1938	
	Zahl	NRT	Zahl	NRT
Eingangsverkehr	120	67 000	139	73 400
Ausgangsverkehr	106	58 000	146	68 500

Im Jahr 1938 gingen 76% der litauischen Ausfuhr über Memel, im 1. Halbjahr 1939 waren es 59%, wobei über Liepāja 13% ihren Weg nahmen. Wie sich der Seehandel Litauens in Zukunft gestalten wird, läßt sich schwer voraussagen, da die gemischte deutsch-litauische Hafengesellschaft in Memel noch nicht gegründet und auch die Besprechungen über die Freihafenzone in Memel nicht gänzlich abgeschlossen sind.

England.

Holzvorräte. Nach vorliegenden Berechnungen betragen die englischen Lagervorräte am 1. Juni 1939 540 000 Stds. gegenüber 888 000 Stds. zu Beginn des Jahres 1939 und 795 000 Stds. am 1. Oktober 1938.

Skandinavische Staaten.

Der schwedische Holzmarkt. Schweden hatte um die Mitte des Monats Juli von seiner Exportquote 1939 bereits 600 000 Stds. Holz einschließlich Kistenbretter verkauft. Die Verkäufe Finnlands stellten sich zur gleichen Zeit auf 700 000 Stds. Der Markt ist auch in den letzten Wochen weiter ruhig bei fester Tendenz geblieben. Die Abschlüsse der letzten Zeit bezogen sich hauptsächlich auf Verkäufe nach Deutschland. Von englischer und auch französischer Seite ist verschiedentlich an den Preisen Kritik geübt worden mit der Begründung, daß die hohen Holzpreise die Verwendung von anderem Material in der Bauindustrie begünstigen. Von Fachseite wird hierzu erklärt, daß die gegenwärtigen Preise für Holz etwa auf der Linie sich bewegen, die beim Beginn der Verkaufssaison des Jahres 1938 üblich waren, und daß sie nicht als besonders hoch bezeichnet werden können.

Uebrigtes Ausland.

Außenhandelsabschlüsse.

Vereinigte Staaten. Im 1. Halbjahr 1939 betrug die Ausfuhr 1415 Mill. \$ gegenüber 1592 Mill. \$ im 1. Halbjahr 1938. Die Einfuhr belief sich auf 1094 Mill. \$ gegen 961 (1938). Der Ausfuhrüberschuß war mit 321 im 1. Halbjahr 1939 gegenüber 1938 mit 631 Mill. \$ halbiert.

Italien. In dem 1. Halbjahr 1939 ergibt sich unter Ausschaltung des Handels mit den Kolonien eine Einfuhr von 5129 Mill. Lire gegen 5995 Mill. im 1. Halbjahr 1938 und eine Ausfuhr von 4118 gegen 3898 Mill. Lire. Der Einfuhrüberschuß ermäßigte sich damit von 2097 auf 1011 Mill. Lire oder um 52%, wobei die Einfuhr um 14,5% zurückging und die Ausfuhr um 5,7% stieg.

Belgien. Die Ausfuhr stellte sich in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres auf 11,2 Milliarden Franken gegen 10,6 Milliarden im gleichen Zeitabschnitt 1938 und die Einfuhr auf 11,3 Milliarden gegen 11,8 Milliarden.

Amt für Außenhandel in Belgien. Nach einem Beschluß des Außenministeriums wird das bisherige Staatliche Handelsamt von jetzt ab den Namen »Office du commerce extérieur« führen; dieses Amt wird seine Tätigkeit besonders auf die Unterrichtung der belgischen Ausfuhrfirmen durch Übermittlung geeigneter Nachrichten, Marktanalysen usw. erstrecken.

Staatliche Verschuldung der Vereinigten Staaten. Der amerikanische Senat hat die Ausgabe von 15 Milliarden Dollar neuer Schuldverschreibungen bewilligt. Damit ist die verfassungsmäßig festgelegte Höchstgrenze der öffentlichen Verschuldung des Landes mit insgesamt 45 Milliarden erreicht.

STAATL. AUSSCHREIBUNGEN

Die Verwaltung der Rigaer städtischen Unternehmungen vergibt im schriftlichen Wettbewerb die Lieferung von 2100 Paar Segeltuchhandschuhen (verschiedener Größe). Die näheren Bestimmungen sind in der Verwaltung der Unternehmen, Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 4, entgegenzunehmen. Angebote müssen dortselbst, Zimmer 2, bis zum 15. 8. 39, 11 Uhr, eingereicht werden.

Die Verwaltung der Rigaer städtischen Unternehmen vergibt im schriftlichen Wettbewerb am 15. August d. J. die Lieferung von zwei Behältern von 3—4 m³ zur Reinigung von Öl und am 25. August eines Apparats zur Reinigung von Isolationsöl, eines Vakuum-Ofens. Nähere Bestimmungen sind in der genannten Verwaltung, Zigr. Meierovica bulv. 3, Zimmer 4, erhältlich, während Angebote dortselbst, Zimmer 2, einzureichen sind.

Die Verwaltung der Rigaer städtischen Grundstücke bedarf einer Waschmaschine für die Müllbehälter. Angebote sind zusammen mit einer Quittung über die Einzahlung eines Sicherheitsgeldes von 500 Ls bis zum 19. August d. Js. der genannten Verwaltung, Kēniņu ielā 5, Zimmer 88, einzureichen. Nähere Angaben sind dortselbst, Zimmer 65, zu erhalten.

Das Schuldepartement des Bildungs-Ministeriums vergibt im schriftlichen Wettbewerb am 28. August d. Js. die Lieferung von zwei Komplexen von elektrischen Kraftstationen für die staatlichen Schulen. Nähere Auskunft im Baubüro, Zimmer 141, Riga, Valņu ielā 2, wo auch Angebote entgegengenommen werden.

Das Seededepartement vergibt auf dem Wege des Wettbewerbs die Lieferung von zwei Portalkränen. Angebote müssen bis zum 8. September 1939 unter Beifügung eines Sicherheitsgeldes von Ls 3000,— an das genannte Departement, Riga, Valdemāra ielā 1-a, Zimmer 9, gerichtet werden, wo auch nähere Erklärungen und die Lieferungsbedingungen entgegengenommen werden können.

INLÄNDISCHE GESETZGEBUNG

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über den Staatshaushalt für 1940 und die Vereinigung dieses Haushalts mit dem Haushalt des Jahres 1939/40.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 146 vom 4. Juli 1939)

1. Für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. Dezember desselben Jahres werden die staatlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß der diesem Gesetz beigefügten Gesamtaufstellung und den Sonderhaushalten der Institutionen, Unternehmen, Kapitalien und Fonds bestätigt: der Grundhaushalt des Staates mit Ls 149 772 267 in den Einnahmen und Ls 139 701 110 in den Ausgaben und der Sonderhaushalt des Staates mit Ls 192 960 552 in den Einnahmen und Ls 135 549 859 in den Ausgaben.

2. Die für den Fonds des § 50 des Haushalts des Staatswirtschaftsdepartements beim Finanzministerium für unvorhergesehene Zwecke aufgenommenen Kredite von Ls 1 800 000 und die in § 3, Pkt. 10, zum Unterhalt der Arbeitszentrale Lettlands aufgenommenen Kredite von Ls 500 000 kann der Finanzminister oder eine von ihm bevollmächtigte Amtspersonen auch auf andere Stellen, Paragraphen und Artikel überführen.

3. Die Kredite der Haushaltsjahre 1939/40 und 1940 sind in bezug auf die Durchführung und Abrechnung vereinigt, demzufolge können die Kredite des Haushaltsjahres 1939/40 im Haushaltsjahr 1940 und umgekehrt verwendet werden.

Das am 15. Juni 1939 neugegründete Departement der Ordnungspolizei übernimmt die im Haushalt 1939/40 Teil VII Pos. 2 für die Polizei, das neugegründete Departement der Sicherheitspolizei — die in Teil VII Pos. 3 desselben Haushalts vorgesehene Kreditanweisung, mit der Verpflichtung, der Staatskontrolle und dem Finanzministerium über die Verwendung der obengenannten Kredite d. J. 1939/40 Rechnung zu legen.

4. Die Durchführung der Haushalte für die Jahre 1939/40 und 1940 schließt am 31. Dezember 1940. Die verlängerten Kredite können von den Durchführern der Haushalte bis zum 30. Juni 1941 verwandt werden.

5. Die Durchführer des Grund- und Sonderhaushalts haben die Rechenschaftsberichte für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. Dezember 1940 aufzustellen. Die Durchführer des Sonderhaushalts haben zum 31. Dezember 1939 und 1940 ihre Bücher abzuschließen und die Buchführungsberichte aufzustellen, es sei denn, daß der Finanzminister dem Abschluß eines Unternehmens, Kapitals oder Fonds zu einem anderen Termin zugestimmt hat.

6. Bei der Durchführung der Haushalte der Jahre 1939/40 und 1940 hat der Finanzminister das Recht, zur Stärkung der Staatskasse und Regelung der in den Kapital- und Fondshaushalten vorgesehenen Zahlungen Summen aus den staatlichen Stellen zur Verfügung stehenden freien Mitteln der Staatskasse zu übertragen. Diese Summen sind spätestens bis zum 1. Juli 1941 zurückzuzahlen.

7. Zugleich mit diesem Gesetz wird die in Art. 1 genannte Gesamtaufstellung des Staatshaushalts und die Sonderhaushalte für das Jahr 1940 veröffentlicht.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, Riga, den 4. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Abänderung der Anlage VIII zum Kreditgesetz.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 154 vom 13. Juli 1939)

Art. 58 der Anlage VIII (Gesetzbl. 1938 Nr. 149) des Kreditgesetzes (1938) erhält folgende Fassung:

58. Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und der geschäftsführende Direktor, müssen lettlandische Staatsbürger sein. Mit Einverständnis des Finanzministers kann der Präses des Vorstandes oder der geschäftsführende Direktor ein Ausländer sein.

Personen, die als zahlungsunfähig erklärt worden oder mit Verlust der Rechte bestraft worden sind, können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

Riga, den 5. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung).

Verordnung des Finanzministers über Spirituspreise.

(»Valdības Vēstnesis« Nr. 152 vom 11. Juli 1939)

Auf Grund Art. 333 der Akziseordnung wird Pkt. 16 der Verordnung des Finanzministers vom 28. Juni 1933 (»Vald. Vēstn.« Nr. 140 v. J. 1933) folgendermaßen ergänzt:

16. Spiritus II. Sorte für Laboratorien der Landwirtschaftsverwaltung des Landwirtschaftsministeriums und des Gesundheitsamtes der Hauptstadt Riga Ls 1,60 je Liter absol. Alkohols. Diese Ergänzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Riga, den 10. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über Abführungen aus den voraussichtlichen Überschüssen der Haushaltsjahre 1939/40 und 1940.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 146 v. 4. Juli 1939)

1. Aus den Überschüssen der Haushaltsjahre 1939/40 und 1940 werden vom Finanzminister abgeführt: an den Fonds zur Erhaltung der Volkskraft Ls 1 000 000,—, an den Pensionsfonds (Teil I des Pensionsgesetzes) Ls 2 000 000,—, an den Fonds zum Bau von Landarbeiterwohnungen Ls 1 000 000,—, an den Rationalisierungsfonds Ls 1 500 000,—, an den staatlichen Wehrrfonds Ls 2 500 000,— und an den Fonds zum Wiederaufbau der Wirtschaft Ls 1 000 000,—.

2. Während der Durchführung der Haushalte für die Jahre 1939/40 und 1940 kann der Finanzminister den Fonds Vorschüsse in den Grenzen der in Pkt. 1 genannten Summen zuweisen. Diese Zuweisung wird stufenweise, in Abhängigkeit vom Stand der Staatskasse und den von den Fonds zu leistenden Zahlungen, vorgenommen.

Riga, den 4. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Aktien- und Anteilgesellschaften.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 161 v. 21. Juli 1939)

Im Gesetz über Aktien- und Anteilgesellschaften (Gesetzes-Samml. Nr. 220 vom Jahr 1937) sind folgende Abänderungen und Ergänzungen durchzuführen:

I. Die §§ 116 und 202, Pkt. 3, lauten folgendermaßen:

§ 116. Auf allen Geschäftsbriefen, Rechnungen und Quittungen der Gesellschaft sind die Vor- und Zunamen des geschäftsführenden Direktors, sowie auch des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats der Gesellschaft anzugeben.

§ 202.

Pkt. 3. Abweichungen in der Tätigkeit der Aktien-Gesellschaft vom Gesetz oder den Bestimmungen der Satzungen, soweit eine solche Handelsweise nicht dem Strafgesetz unterliegt, zugelassen hat.

II. Dem § 81 ist folgender II. Teil anzufügen:

»Abschriften des Protokolls der Vollversammlung, der besonderen Meinungen und überhaupt aller Beilagen zum Protokoll bescheinigt der Verwaltungsrat und reicht sie im Verlauf von 2 Wochen dem Finanzministerium ein«.

III. Im § 203 sind die Ziffern »117—181« durch die Ziffern »116—189« zu ersetzen.

Diese Abänderungen und Ergänzungen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 20. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Ergänzung des Verzeichnisses der Mittel zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie zum Beizen von Getreide, die nach Art. 281, Buchstabe b des Einfuhrzolltarifs zu verzollen sind.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 148 vom 6. Juli 1939)

Das obgenannte Verzeichnis (veröffentl. im »Vald. Vēstn.« Nr. 291/1937, Nr. Nr. 77, 127, 149, 176 d. J. 1938 und Nr. 60/1939) ist wie folgt zu ergänzen:

30. Rotenon.

31. Germisan — Universal-Trockenbeize.

Die Ergänzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung.
Riga, den 3. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Abänderungen und Ergänzungen des II. Anhangs zum Kreditgesetz.

(Erlassen auf Grund des § 4 des Kreditgesetzes)

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 158 v. 18. Juli 1939)

I. § 4 des II. Anhangs zum Kreditgesetz (Ausgabe 1938) lautet folgendermaßen:

Silbergeld muß achthundertfünfunddreißig Teile Silber und hundertfünfundsechzig Teile Kupfer enthalten, wobei Schwankungen in der Inhaltsmenge 0,003% nicht übersteigen dürfen. Der Durchmesser, das Gewicht und die Stückzahl von Silbergeld betragen:

Münzbezeichnung	Emission	Durchmesser in mm	Gewicht in Gramm	Stückzahl
1 Lat	I	23	5	10 000 000
2 "	I	27	10	5 000 000
2 "	II	27	10	2 500 000
5 "	I	37	25	1 000 000
5 "	II	37	25	2 000 000
5 "	III	37	25	600 000
5 "	IV	37	25	2 000 000

II. Zu Anfang des § 8, Pkt. 3 des II. Anhangs zum Kreditgesetz sind die Worte zu setzen »I—III Emission von 5-Latstücken«.

Derselbe § 8 ist sodann durch folgenden neuen 4. Punkt zu ergänzen:

§ 8.

Pkt. 4. Die IV. Emission von 5-Latstücken: auf der vorderen Seite das Bild des Staatspräsidenten K. Ulmanis; über dem Bild die Aufschrift »Latvijas Republika«, darunter 3 Sterne; auf der anderen Seite das große Staatswappen, darunter das Prägungsjahr und die Aufschrift »Piecī lati«, zwischen dem Wort »Piecī« und »lati« die Ziffer »5«; der äußere Rand ist glatt, auf demselben die Aufschrift »Dievs svētī Latviju« und zwischen einem jeden Wort 3 Sterne.

Riga, den 13. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Verfügung über eine Abänderung der Verordnung über die Entschädigung von Zollamtspersonen bei ihrer Abdelegierung außerhalb des Zollrayons oder gleichgestellten Orten.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 158 v. 18. Juli 1939)

§ 6 der Bestimmungen (»Vald. Vēstn.« Nr. 247 vom Jahr 1938) lautet folgendermaßen:

»Die Zahlung für die Abdelegierung ist zu ordnen, ohne daß eine Aufforderung des Zollamts hierzu abgewartet wird, im Verlauf von 7 Tagen nach ihrer Beendigung. Die Zahlung für die Abdelegierung kann auch an Ort und Stelle geregelt werden, jedoch nur gegen eine Quittung des abgeordneten Beamten. Bei länger andauernden Abdelegierungen und Abdelegierungen zu beständigen privaten Niederlagen, wo sich ununterbrochen Zollaufscher befinden, kann die Zahlung für einen jeden abgelaufenen Monat geregelt werden, jedoch nicht später, als bis zum 6. Tage des nächsten Monats«.

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riga, den 15. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Gesetz über die Haftung der Reeder von Seehandelsschiffen.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 150 v. 8. Juli 1939)

1. Eigentümer von Seehandelsschiffen können physische oder juristische Personen sein.

2. Als Eigentümer eines eingetragenen Seehandelsschiffes ist derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Schiff im Schiffsregister des Seedepartements eingetragen ist.

3. Für alle Seeforderungen haften die Schiffseeder nur mit dem Schiff und der Fracht, wobei die Haftung der Reeder für Schiffe, die bis 15 Jahre alt sind, Ls 100,—, für ältere Schiffe hingegen Ls 50,— je Brutto-Registertonne des Schiffes nicht übersteigt, und zwar für folgende Seeforderungen:

- 1) für Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Schiffes auf See oder an Land einer dritten Person aus Verschulden des Kapitäns, der Schiffsbesatzung, des Lotsen oder einer anderen im Schiffsdienst stehenden Person zugefügt worden sind;
- 2) für Schäden, die der zur Beförderung übergebenen Ladung oder anderen auf dem Schiff befindlichen Gütern oder Gegenständen zugefügt worden sind;
- 3) für Verbindlichkeiten, die aus den Konnossementen hervorgehen;
- 4) für Verluste, die in Ausführung eines Vertrages aus irgendwessen Verschulden in der Führung oder Verwaltung des Schiffes entstanden sind;
- 5) für eine Beschädigung von Hafeneinrichtungen und -bauten, Docks und Schiffahrtstraßen.

Für das Entfernen des Wrackes und anderer hiermit verbundenen Pflichten haftet der Reeder nur mit dem Schiff und der Fracht.

4. Im Fall des Todes oder der Verkrüppelung einer im Schiffsdienst stehenden Person ist nach dem Gesetz über die Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten zu verfahren.

Im Fall des Todes oder der Verkrüppelung anderer Personen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Schiffes aus Verschulden des Kapitäns, der Schiffsbesatzung, des Lotsen oder einer anderen im Schiffsdienst stehenden Person hervorgerufen worden sind, haftet der Reeder dem Beschädigten oder dessen Erben mit dem Schiff und der Fracht; die Haftung kann jedoch nicht übersteigen: bei Schiffen, die bis 15 Jahre alt sind, Ls 200,— und bei älteren Schiffen Ls 100,— je Brutto-Registertonne des Schiffes.

5. Für Forderungen, die nicht in Art. 3 und 4 vorgesehen sind, haftet der Reeder unbeschränkt.

Der Reeder haftet unbeschränkt für Forderungen auf Vergütung, die dem Schiffpersonal und anderen in den Schiffsdienst angenommenen Personen auf Grund des Dienstvertrages oder des Gesetzes zustehen.

6. Der Reeder haftet nicht für Verluste, die nicht mit der Nutzung des Schiffes in Zusammenhang stehen.

7. Im Fall der Beschlagnahme des Schiffes kann die bis zur vollen Haftungsgrenze geleistete Sicherheit von sämtlichen Gläubigern, deren Forderungen in den Grenzen der Haftung des Reeders zu befriedigen sind, in Anspruch genommen werden. Im Fall einer neuen Beschlagnahme des Schiffes hebt das Gericht die frühere Beschlagnahme auf, falls der Reeder den Nachweis erbringt, daß er eine Sicherheit bis zum vollen Umfang der Haftung bereits geleistet hat, oder wenn die geleistete Sicherheit ausreichend ist.

8. Schiffsdisponenten, die nicht Eigentümer der betr. Schiffe sind, haften unmittelbar in den in Art. 3, Pkt. 1—5 und in Art. 4 vorgesehenen Fällen bis zur Höhe der dortselbst festgesetzten Beträge.

Riga, den 3. Juli 1939.

(Nichtamtliche Übersetzung)

Das Pharmaziegesetz.

(»Valdibas Vēstnesis« Nr. 149 vom 7. Juli 1939)

I. DIE PHARMAZEUTISCHE AUFSICHT.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die oberste Aufsicht in Sachen der Pharmazie liegt dem Volkswohlfahrtsminister ob, die unmittelbare Aufsicht — der Pharmazieverwaltung.

2. Die Pharmazieverwaltung hat die Aufsicht und Kontrolle über:
 - 1) Apotheken, chemisch-pharmazeutische Fabriken und überhaupt sämtliche Unternehmen und Stellen, die Heilmittel herstellen, aufbewahren und verabfolgen;
 - 2) Heilmittel (Art. 15), sowie deren Einfuhr und Ausfuhr;
 - 3) hygienische, diätische und kosmetische Mittel, Mineral- und Fruchtwasser aller Art sowie deren Industrie und Handel;
 - 4) die Vollwertigkeit der Lebens- und Genußmittel vom chemischen und biochemischen Standpunkt;
 - 5) die Herstellung, Aufbewahrung und den Handel mit Verbandstoffen und pharmazeutischen Hilfsmitteln für Heilzwecke;
 - 6) die Reklame für Arzneien, diätetische, kosmetische und hygienische Mittel;
 - 7) die Durchführung der in Sachen der Pharmazie erlassenen Gesetze und Bestimmungen.

3. Die Pharmazieverwaltung kann den ihrer Aufsicht unterstellten Stellen, Unternehmen und deren verantwortlichen Leitern Anordnungen und Hinweise erteilen.

Die kommunalen Stellen und Unternehmen sowie deren verantwortliche Leiter empfangen die Anordnungen und Hinweise der Pharmazieverwaltung durch die Selbstverwaltungen.

4. Für in der Tätigkeit von Pharmazeuten (Art. 106), pharmazeutischen Gehilfen (Art. 107) und Chemikern (Art. 158, 170, 177) festgestellte Unordnung und Nachlässigkeit kann der Leiter der Pharmazieverwaltung das erste Mal eine Warnung oder Bemerkung und das zweite Mal einen Verweis erteilen. Personen, denen bereits mehrmals ein Verweis erteilt worden ist, kann vom Volkswohlfahrtsminister auf Vorlage des Leiters der Pharmazieverwaltung, nach Anforderung einer Erklärung von den Schuldigen, das Recht der Verwaltung der in Art. 2 genannten Unternehmen entzogen werden, oder es kann ihnen die Ausübung der Praxis für die Dauer bis zu einem Jahr, in besonders schweren Fällen jedoch — für immer verboten werden. Gegen den Beschluß des Volkswohlfahrtsministers über die Entziehung der Praxis eines Pharmazeuten oder pharmazeutischen Gehilfen für immer kann beim Administrativen Departement des Senats Beschwerde eingelegt werden, der die Beschwerde unter Berücksichtigung des Art. 37 des Gesetzes über Verwaltungsgerichte durchsieht.

5. Sind in einem Unternehmen wiederholt Unordnung oder Nachlässigkeit festgestellt worden und führt das Unternehmen die Anordnungen und Hinweise der Pharmazieverwaltung (Art. 3) nicht aus, so hat letztere das Recht, die Schließung des Unternehmens auf bestimmte Zeit oder für immer zu beantragen.

6. Der Volkswohlfahrtsminister kann Bestimmungen und Instruktionen über die Regelung von Pharmazieangelegenheiten erlassen.

(Fortsetzung folgt)

Rigaer Wertpapiernotierungen.

Zum 3. August 1939.

5% Staatl. Schatzanweisungen	99—101
6% Pfandbriefe der Lettl. Hypothekenbank (konvert.)	99—100
4% (6%) konvertierte Pfandbriefe der Staats-Agrarbank, II. Serie	99,00—100,00
Obligationen der Wegebauanleihe v. J. 1931	19,00—20,00
6% Pfandbriefe der Rigas hip. biedr.	87,50—88,50
6% Pfandbriefe der Rigas priv. kilu zīmju Kreditbiedrība	88,00—89,00
5½% Pfandbriefe der Lettl. Hypothekenbank	95,00—96,50

Revaler Börsenkurse (in EKr.).

	2. August	26. Juli
1 engl. Pfund	18,11—18,35	18,11—18,35
1 amerik. Dollar	3,85—3,92	3,85—3,92
100 Lat	71,40—72,50	71,40—72,50
100 deutsche Mark	154,80—157,00	154,80—157,00
100 deutsche Mark (Clearing)	146,63	146,63
100 finnl. Mark	7,98—8,10	7,98—8,10
100 schwed. Kronen	93,40—94,60	93,40—94,60
100 dänische Kronen	80,85—82,05	80,85—82,05
100 norw. Kronen	90,95—92,15	90,95—92,15
100 Lit	64,30—65,55	64,30—65,55
100 holländ. Gulden	205,15—208,65	206,40—209,90
100 franz. Franken	10,21—10,41	10,21—10,41
100 schweizer Franken	87,10—88,50	87,10—88,50
100 Belgas	65,55—66,55	65,55—66,55
100 Lire (Clearing)	20,29—20,64	20,30—20,65
100 poln. Zloty	72,60—74,10	72,60—74,10
100 Danziger Gulden	72,60—74,10	72,60—74,10

Wochenbilanz der Bank von Lettland

zum 31. Juli 1939

AKTIVA

Gold in Barren und Münzen in der Kasse und in ausländischen Emissionsbanken	Ls	97.869.309,22
Devisen	"	36.138.052,12
Silbergeld	"	11.888.842,00
Staatskassenscheine und Hartgeld	"	10.093.173,03
Kurzfristige Wechsel	"	52.266.009,03
Darlehen gegen Sicherheiten	"	90.840.344,22
Sonstige Aktiva	"	29.437.191,69

Total Ls 328.532.921,31

PASSIVA

Banknoten im Verkehr	Ls	81.000.730,00
Grundkapital	"	23.184.531,27
Reservekapital	"	6.131.828,93
Einlagen	"	22.675.297,49
Laufende Rechnung	"	115.781.685,18
Staatskonti und Staatsdepositen	"	65.699.533,87
Sonstige Passiva	"	14.059.314,57

Total Ls 328.532.921,31

Die vorliegende Bilanz bietet ein günstigeres Bild als die letzte in der »R. W.« veröffentlichte vom 3. 7. 39 (Nr. 14 S. 142). Die Goldvorräte der Bank haben eine Zunahme von 92,8 Mill. Ls auf 97,9 Mill. Ls erfahren; dagegen haben sich die Vorräte an ausländischer Valuta von 40,1 Mill. Ls auf 36,1 Mill. vermindert. Der Wechseldiskont hält sich etwa auf der Höhe von Anfang Juli; demgegenüber haben die anderen Ausleihungen von 92,9 Mill. Ls auf 90,8 Mill. nachgelassen. — Der Notenumlauf hat sich um etwa 830 000 Ls verringert die terminierten Einlagen haben um etwa 135 000 Ls zugenommen und die Einlagen auf laufende Rechnung von 110,9 Mill. Ls auf 115,8 Mill. Die staatlichen Einlagen und Depositen werden mit 65,7 Mill. Ls ausgewiesen gegenüber 75,0 Mill. am 3. 7. 39.

Bilanz der Bank von Estland

Wochenübersicht zum 30. Juni 1939

(100 fr. Fr. = 14.65 EKr.)

PASSIVA

	EKr.
Kapital	5.000.000,00
Reservekapital	1.276.038,89
Spezialreservefonds	4.122.865,94
Laufende Verbindlichkeiten:	
a) Banknoten im Verkehr	51.115.505,00
b) Einlagen auf Termin und Giro-Konto	
Staat	10.271.512,95
Banken	17.539.884,36
Diverse	2.810.368,72
Sonstige Passiva	30.621.766,03
Total	121.367.926,72

AKTIVA

	EKr.
Reserve:	
Gemünztes und ungemünztes Gold	40.892.202,00
Ausländische Wechsel	8.910.159,85
Estländische Scheidemünze	1.031.452,18
Diskontierte Inlandwechsel:	
Handel	10.376.710,38
Landwirtschaft	1.945.283,40
Forstwirtschaft	19.606,27
Darlehen und Vorschüsse:	
Staat	—
Diverse	14.717.075,55
Immobilien und Mobilien	3.458.396,47
Sonstige Aktiva	40.017.040,62
Total	121.367.926,72

Im Vergleich zum Stand der Bank am 7. Mai 1939 (s. »R. W.« Nr. 11/39, 2. Umschlagseite) ist der Notenumlauf von 52 967 143 EKr. auf 51 115 505 EKr. zurückgegangen und die staatl. Einlagen von 22,2 Mill. EKr. auf 10,3 Mill. Dagegen haben sich die Einlagen der Banken von 12,6 Mill. EKr. auf 17,6 Mill. gehoben und andere Einlagen von 2,3 Mill. EKr. auf 2,8 Mill. Immerhin haben sich die Einlagen zusammengenommen von 37,1 Mill. EKr. auf 30,6 Mill. vermindert. Auf der Aktivseite haben die Goldvorräte von 16,9 Mill. EKr. auf 8,9 Mill. abgenommen und der Wechseldiskont von 13,2 Mill. auf 12,3 Mill. Andere Ausleihungen haben sich dagegen von 12,7 Mill. EKr. auf 14,7 Mill. vergrößert. Die Bilanz ergibt einen Schlußbetrag von 121,4 Mill. EKr. gegenüber 118,8 Mill. am 7. Mai d. Js.

izdevējs: cand. jur. Džons Hāns.

Atbildīgais redaktors: Aļise Hāns.

Redakcija: Rīgā, Jēkaba ielā 16.

Īsterausgeber: Cand. Jur. John Hahn. Verantwortlicher Redakteur: Alice Hahn. Druck der Akt.-Ges. »Ernst Plates«, Rīgā, M. Monētu ielā 18.